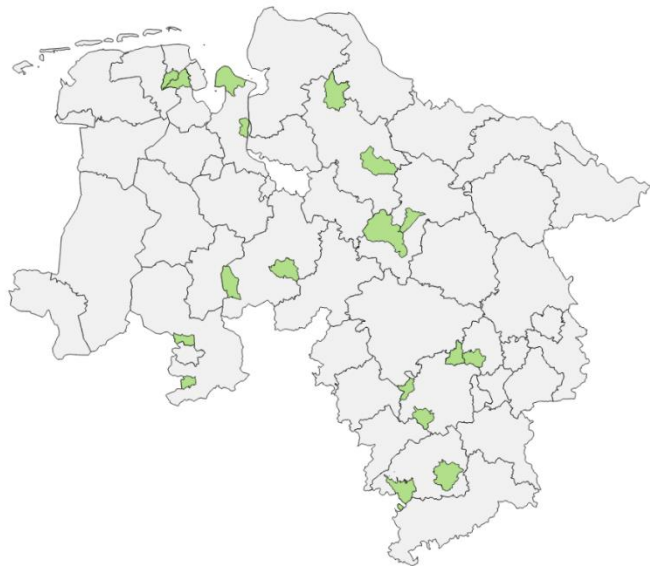


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**„Vereinbarungen zwischen den
kreisangehörigen Gemeinden
und den freien Trägern von Ta-
geseinrichtungen für Kinder“**



Übersandt an

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| • Stadt Alfeld (Leine) | • Gemeinde Scheeßel |
| • Stadt Elze | • Stadt Sulingen |
| • Gemeinde Butjadingen | • Stadt Diepholz |
| • Stadt Brake (Unterweser) | • Gemeinde Wallenhorst |
| • Stadt Jever | • Stadt Bad Iburg |
| • Stadt Schortens | • Stadt Northeim |
| • Gemeinde Ilsede | • Stadt Uslar |
| • Gemeinde Hohenhameln | • Stadt Walsrode |
| • Stadt Bremervörde | • Stadt Bad Fallingb. b. B. |

Hildesheim, 20.06.2018

Az.: 10712/6.4 – 9/2017



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	6
3	Allgemeines zur Kindertagesbetreuung in den Kommunen	7
3.1	Rechtliche Grundlagen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ..	7
3.2	Vereinbarungen zwischen den Landkreisen und den Kommunen	8
3.3	Situation der Kindertagesbetreuung in den Kommunen.....	8
4	Übertragung der Kindertagesbetreuung auf freie Träger.....	9
4.1	Was ist vereinbart? – Was sollte (mindestens) vereinbart sein?	10
4.1.1	Zustimmung der Kommunen bei Veränderungen von Ausstattung und Organisation.....	11
4.1.2	Regelungen für die finanzielle Beteiligung der Kommunen.....	12
4.1.3	(Keine) Prüfrechte der Kommunen	13
4.2	Umfang der Kindertagesbetreuung – Was gibt's fürs Geld?	14
4.2.1	Betreuungsumfang – zwischen Anspruch und Wirklichkeit.....	15
4.2.2	Anzahl der Fach- oder Betreuungskräfte in den Kindertagesstätten	16
5	Finanzierung der auf die freien Träger übertragenen Kindertagesbetreuung	18
5.1	Leistungen der Kommunen für die freien Träger	18
5.2	Zuschuss der Kommunen an die freien Träger.....	19
5.3	Finanzielle Beteiligung der Landkreise	21
5.4	Darstellung der Finanzierungsanteile	25
6	Stellungnahmen der Kommunen	26
7	Fazit.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Regelungen zur finanziellen Beteiligung.....	12
Abbildung 2: Zeitlicher Umfang der Kindertagesbetreuung.....	15
Abbildung 3: Durchschnittlicher Zuschuss pro Kind ohne Behinderung im Jahr 2016.....	20
Abbildung 4: Durchschnittlicher Zuschuss pro Betreuungsstunde im Jahr 2016.....	21
Abbildung 5: Finanzielle Beteiligung der Landkreise.....	22
Abbildung 6: Zuweisungen der Landkreise an die Kommunen im Jahr 2016.....	23
Abbildung 7: Finanzierungsanteil der Landkreise an den Gesamtaufwendungen der Kindertagesstätten freier Träger im Jahr 2016.....	24
Abbildung 8: Finanzierungsanteile der Kindertageseinrichtungen freier Träger.....	25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der freien Träger
Anlage 2: Durchschnittliche Auslastung der Gruppen
Anlage 3: Anzahl der Fach- und Betreuungskräfte
Anlage 4: Tabelle der Finanzierungsanteile aller Kommunen
Anlage 5: Finanzierungsanteile der einzelnen Kommunen

Abkürzungsverzeichnis

1. DVO-KiTaG	Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28.06.2002, Nds. GVBl. 2002, S. 323 i. d. F. vom 15.11.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 457
2. DVO-KiTaG	Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16.07.2002, Nds. GVBl. 2002, S.353 i. d. F. vom 18.12.2014, Nds. GVBl. 2014, S. 477
KiTaG	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014, Nds. GVBl. 2014, S. 477
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18. April 2017, Nds. GVBl. 2017, S. 130
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, Nds. GVBl. S. 45, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.09.2015, Nds. GVBl. 2015, S. 186
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576 in der Fassung vom 28.02.2018, Nds. GVBl. 2018, S. 22
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, BGBl. I S. 3134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, BGBl. I 2017, S. 3618
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2016, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Seit der Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz hat sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Kindertagesstätten beständig erhöht.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen umfasst sowohl pädagogische als auch finanzielle Aspekte und schließt auch die Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe oder sonstiger Dritter (freie Träger) ein.

Obwohl die örtlichen Jugendhilfeträger originär zuständig sind (vgl. Abschnitt 3.1), nimmt eine Vielzahl von kreisangehörigen Gemeinden (Kommunen) diese Förderung wahr. Diese Kommunen erledigen die Aufgabe entweder mittels eigener Kindertagesstätten oder bedienen sich für den Betrieb der Einrichtungen freier Träger und schließen mit diesen darüber Vereinbarungen.

Das SGB VIII¹, das KiTaG² und die dazu erlassenen Verordnungen schreiben solche Vereinbarungen allerdings nicht vor. Erst recht enthalten sie keine Regelungen darüber, wie die Vereinbarungen auszugestalten sind.

Ich wählte 18 Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern aus. Diese Kommunen verfügten insgesamt über ca. 100 Tageseinrichtungen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befanden. Es lagen immer zwei Kommunen in einem Landkreis, wovon eine Kommune weniger als 15.000 Einwohner und eine zwischen 15.000 und 30.000 Einwohnern hatte.

Ich prüfte die zwischen den Kommunen und den freien Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen. Unter Heranziehung weiterer Daten (z. B. Finanzhilfen, Elternbeiträge oder Innere Verrechnungen) ermittelte ich, wie hoch die gesamten Aufwendungen der Kommunen für die Tageseinrichtungen, die nicht von ihnen selbst betrieben wurden, waren. Ich betrachtete auch, ob es Vereinbarungen zwi-

¹ Vgl. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, BGBl. I S. 3134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, BGBl. I 2017 S. 3618.

² Vgl. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014, Nds. GVBl. 2014 S. 477.

schen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Kommunen gab, die eine Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeträger an den Kosten der Kindertagesstätten regelten und wie diese Regelungen ausgestaltet waren.

Nicht in die Prüfung einbezogen waren die Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kommunen, die Kindertagespflege sowie die Berechnung der Elternbeiträge.

Zeitgleich mit der Prüfungsankündigung forderte ich erste Unterlagen, u. a. die Vereinbarungen, an. Mit einem den Kommunen übersandten Erhebungsbogen ermittelte ich die benötigten Daten für die Jahre 2015 und 2016. Die Belegungszahlen in den Gruppen erhob ich stichtagsbezogen zum 01.10. dieser Jahre.

Nach Auswertung der mir vorliegenden Unterlagen plausibilisierte ich gemeinsam mit den Kommunen die überlassenen Daten und klärte offene Fragen.

- Tz. 2 Die Gemeinde Ilsede konnte mir für das Jahr 2016 keine belastbaren Daten zur Verfügung stellen, weil die Abrechnungen der freien Träger zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlagen. Deshalb bezog ich die Daten des Jahres 2015 in die Auswertungen zu den Abschnitten 4 und 5 ein.
- Tz. 3 Die Gemeinde Scheeßel berücksichtigte ich bei den Auswertungen zu den Abschnitten 4 und 5 nicht. In der Gemeinde betrieb zwar ein freier Träger eine Kindertagesstätte. Die bestehende Vereinbarung war jedoch zwischen dem Landkreis und dem freien Träger geschlossen worden.
- Tz. 4 Die Gemeinde Butjadingen war bis zur Erstellung des Entwurfs der Prüfungsmitteilung nicht in der Lage, vollständige und plausible Daten zu liefern. Ich konnte diese Gemeinde bei den Auswertungen zu den Abschnitten 4.2 und 5 daher zunächst nicht berücksichtigen. Erst nach Versand des Entwurfs der Prüfungsmitteilung und einer verlängerten Stellungnahmefrist erhielt ich die noch fehlenden Daten, so dass ich sie nunmehr in die Auswertung einbeziehen konnte.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Der Zuschuss der Kommunen für die Kindertagesstätten der freien Träger betrug durchschnittlich 43,3 % der Gesamtaufwendungen. Zusammen mit den Zuweisungen der Landkreise stieg der kommunale Finanzierungsanteil auf 50,5 % an (vgl. Abschnitt 5.4).
- Die angebotene durchschnittliche Betreuungszeit lag bei drei Viertel der Kindertagesstättengruppen bei fast sieben Stunden täglich. Sie lag damit deutlich über dem bestehenden Rechtsanspruch auf eine vierstündige Betreuung (vgl. Abschnitt 4.2.1).
- Nicht alle geprüften Vereinbarungen enthielten Zustimmungsvorbehalte der Kommunen bei Veränderungen, die die Ausstattung und Organisation der Kindertagesstätten betrafen. Einseitig von den freien Trägern umgesetzte Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen erfolgten damit ohne die Möglichkeit der Kommunen Einfluss zu nehmen. Die Kommunen, die sich keine Zustimmung vorbehalten hatten, haben dringende Veranlassung, die Zustimmung bei der nächsten Anpassung in die Vereinbarung aufzunehmen (vgl. Abschnitt 4.1.1).
- Die Kommunen dürfen nur sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Zahlungen an die freien Träger leisten. In 55 der 85 vorgelegten Vereinbarungen fehlten Regelungen, die den Kommunen das Recht zur Einsichtnahme in die Unterlagen der freien Träger einräumten. In 71 Vereinbarungen fehlten Regelungen zur Rechnungsprüfung. Die Kommunen hatten aufgrund der fehlenden Regelungen in diesen Vereinbarungen keine Grundlage, dieses Feststellungserfordernis zu erfüllen. (vgl. Abschnitt 4.1.3).
- Interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune sollen in angemessenem Umfang veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen). Es liegt im Interesse aller Kommunen, ihre tatsächlichen finanziellen Belastungen für die Kindertagesstätten zu kennen. Die Kommunen, die weder anfallende Abschreibungen, Innere Verrechnungen oder Overheadkosten in dem Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger darstellen, können ihre finanzielle Belastung für die Kindertagesbetreuung durch die freien Träger nicht vollständig beziffern. Damit haben die Kommunen keine vollständigen Informationen für die Haushaltsaufstellung und können ihre Vertretungen und deren Ausschüsse nicht umfassend informieren (vgl. Abschnitt 5.1).

3 Allgemeines zur Kindertagesbetreuung in den Kommunen

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Tz. 5 Die in den §§ 22 bis 26 SGB VIII geregelte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Diese Leistung wird von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 2 SGB VIII).

Sachlich zuständig für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 85 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die örtlichen Jugendhilfeträger werden gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

In Niedersachsen sind gem. § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII³ örtliche Jugendhilfeträger die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten.

Gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können Kommunen, die nicht örtliche Jugendhilfeträger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, so auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Im Nds. AG SGB VIII ist nicht geregelt, in welcher Form das Einvernehmen herzustellen ist. Sofern die Kommunen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, müssen sie für die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sorgen und deren Finanzierung sicherstellen.

³ Vgl. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, Nds. GVBl. 2015 S. 45, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.09.2015, Nds. GVBl. S. 186.

3.2 Vereinbarungen zwischen den Landkreisen und den Kommunen

Tz. 6 Alle 18 geprüften Kommunen nahmen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen anstelle der örtlichen Jugendhilfeträger wahr. Dazu hatten sie mit den Landkreisen Vereinbarungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geschlossen.

Tz. 7 Diese Vereinbarungen enthielten im Wesentlichen folgende Regelungen zu:

- der Festlegung der wahrzunehmenden Aufgaben
- dem Umfang dieser Aufgaben
- der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- der Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht
- der finanziellen Beteiligung der Landkreise an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- dem Inkrafttreten und der Laufzeit der Vereinbarungen

Ich beschränkte die Prüfung dieser Vereinbarungen auf die finanzielle Beteiligung der Landkreise an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Hierauf gehe ich im Abschnitt 5.3 näher ein.

Die Kommunen erklärten mir in den Gesprächen, dass sie die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen wollten. Eine Rückgabe der Aufgabe an die Landkreise stand für die Kommunen – unabhängig von der finanziellen Beteiligung der Landkreise – grundsätzlich nicht zur Diskussion. Die Kommunen erklärten, dass sie die Kindertagesstätten als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ansähen, näher an der Bevölkerung ‚dran‘ seien als die Landkreise und schneller und besser auf die auftretenden Bedarfe reagieren könnten.

3.3 Situation der Kindertagesbetreuung in den Kommunen

Tz. 8 Die Mehrzahl der Kommunen verfolgte das Ziel, als familienfreundliche Kommune angesehen zu werden und den Eltern eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung anzubieten. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen betrachteten sie als einen sehr wichtigen Standortfaktor.

- Tz. 9 Alle Kommunen erklärten, dass sie zum Prüfungszeitpunkt die Rechtsansprüche auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz erfüllen konnten. Für deren Erfüllung hätten einige Kommunen aber kurzfristig mobile Raumeinheiten anmieten oder verstärkt die Kindertagespflege beanspruchen müssen.
- Tz. 10 Die Kommunen erläuterten, dass
- sie steigende Kinderzahlen verzeichneten,
 - es eine verstärkte Nachfrage nach Krippenplätzen gäbe,
 - der Ausbau der Ganztagsbetreuung sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich notwendig sei, weil die Eltern immer häufiger eine Ausweitung der Betreuungszeiten wünschten,
 - die Ausweitung der Sonderöffnungszeiten immer wichtiger und
 - die Gewinnung von qualifiziertem Personal immer schwieriger würde.
- Tz. 11 Sie betonten, dass in den vergangenen Jahren die finanziellen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung sowohl in ihren eigenen als auch in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger aus den vorgenannten Gründen zum Teil erheblich zugenommen hätten. Der Anteil der Gesamtaufwendungen für die Kindertagesbetreuung am Gesamtvolumen ihrer Haushalte lag nach Einschätzung der Kommunen insgesamt zwischen 7 % bei der Stadt Jever und 19 % bei der Stadt Sulingen.

4 Übertragung der Kindertagesbetreuung auf freie Träger

- Tz. 12 Die Kommunen begründeten die Übertragung der Kindertagesbetreuung auf die freien Träger im Wesentlichen mit folgenden Argumenten:
- gewünschte Trägervielfalt und die damit verbundenen unterschiedlichen pädagogischen Konzepte für die Kindertagesbetreuung
 - kein eigenes Personal für die Kindertagesbetreuung in den Kommunen erforderlich
 - freie Träger erledigen die Kindertagesbetreuung wirtschaftlicher

Tz. 13 Mehrere Kommunen erklärten, dass die Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung durch die freien Träger historisch gewachsen sei. Einige Kindertagesstätten seien bereits weit vor der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen eingerichtet worden.

Die Kommunen sollten mit den freien Trägern die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung schriftlich vereinbaren.

Die Prüfung ergab, dass sich die zwischen den Kommunen und den freien Trägern geschlossenen Vereinbarungen inhaltlich voneinander unterschieden. Im folgenden Abschnitt gehe ich hierauf detaillierter ein.

4.1 Was ist vereinbart? – Was sollte (mindestens) vereinbart sein?

Tz. 14 Die Kommunen legten mir 85 Vereinbarungen vor, die zum Teil für mehrere Kindertagesstätten galten.

Ich prüfte die Vereinbarungen daraufhin, ob die Kommunen mit den freien Trägern mindestens zu folgenden Punkten Regelungen getroffen hatten:

- Zustimmung der Kommune bei Veränderung von Ausstattung und Organisation der Kindertagesstätte (vgl. Abschnitt 4.1.1)
- Grundlagen für die finanzielle Beteiligung der Kommune (vgl. Abschnitt 4.1.2)
- Prüfrechte der Kommune (vgl. Abschnitt 4.1.3)

Tz. 15 Die Stadt Brake erläuterte im Gespräch, dass sie zum 01.01.2016 die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung mit ihren freien Trägern neu vereinbart habe. In diesen neuen Vereinbarungen war eindeutig festgelegt, welche Aufwendungen die freien Träger mit der Stadt abrechnen können. Im Vergleich zwischen der alten und der neuen Abrechnungsregelung ermittelte die Stadt, dass sie für das Jahr 2016 rd. 130.000 € weniger Defizitausgleich zu leisten hatte. Das Beispiel der Stadt Brake (Unterweser) verdeutlicht, dass es sich für die Kommunen lohnen kann, die Inhalte der zum Teil vor langer Zeit geschlossenen Vereinbarungen kritisch zu überprüfen und ggf. mit den freien Trägern neu zu verhandeln.

Tz. 16 Ich weise darauf hin, dass Neuverhandlungen jedoch auf keinen Fall dazu führen sollten, dass sich die Kommunen finanziell verschlechtern.

4.1.1 Zustimmung der Kommunen bei Veränderungen von Ausstattung und Organisation

Tz. 17 Im KiTaG (§§ 4 bis 8) und ergänzend in der 1. und 2. DVO-KiTaG⁴ sind die Anforderungen an die Ausstattung und Organisation von Kindertagesstätten geregelt. In diesen Vorschriften sind für die (integrative) Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte u. a. die personelle Ausstattung sowie die Größe und Zusammensetzung von Kindergarten-, und Krippengruppen und von Kleinen Kindertagesstätten festgelegt. Danach bestehen Gestaltungsspielräume bei der Ausstattung und Organisation von Kindertagesstätten, z. B. beim zeitlichen Umfang der Kindertagesbetreuung, bei der Gruppengröße oder bei der Personalausstattung.

Tz. 18 In den Vereinbarungen sollte festgelegt sein, dass Veränderungen bei der Ausstattung und Organisation sich nur dann auf die finanzielle Beteiligung der Kommunen auswirken dürfen, wenn sie abgestimmt sind.

Nicht alle Vereinbarungen enthielten entsprechende Regelungen.

Einige Kommunen berichteten, dass sie sich mit den freien Trägern zu Veränderungen bei der Ausstattung und Organisation abstimmten, obwohl in deren Vereinbarungen keine Zustimmungsvorbehalte festgelegt waren.

Tz. 19 Ich empfehle den Kommunen, die sich keine Zustimmung bei Veränderungen an der Ausstattung und Organisation in den Vereinbarungen vorbehalten haben, diese bei der nächsten Anpassung in die Vereinbarung aufzunehmen.

⁴ Vgl. Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28.06.2002, Nds. GVBl. 2002, S. 323 i. d. F. vom 15.11.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 457.

Vgl. Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16.07.2002, Nds. GVBl. 2002, S.353 i. d. F. vom 18.12.2014, Nds. GVBl. 2014, S. 477.

4.1.2 Regelungen für die finanzielle Beteiligung der Kommunen

Tz. 20 § 110 Abs. 2 NKomVG⁵ gebietet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kommunen eindeutige Regelungen für ihre finanzielle Beteiligung an der Kindertagesbetreuung mit den freien Trägern vereinbaren.

Tz. 21 Ich prüfte daher, in welchem Umfang die Vereinbarungen dazu Regelungen enthielten:

	In x % der Vereinbarungen enthalten:
Betriebsnotwendige Personal-, Gebäude-, Verwaltungs-, Sach- und Betriebsaufwendungen	73 %*
Zustimmung der Kommunen bei besonderen Aufwendungen (z. B. Investitionen)	65 %
Eigentümer der Gebäude	84 %
Einzug der Elternbeiträge durch die freien Träger	86 %
Beantragung aller möglichen Fördermittel durch die freien Träger	41 %
Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Abrechnung mit den Kommunen	91 %
Inhalt der Verwendungsnachweise	25 %
Frist für Vorlage der Verwendungsnachweise	31 %
Finanzielle Beteiligung der Kommunen in Form einer Fehlbetragsfinanzierung	73 %
Finanzielle Beteiligung der Kommunen in einer anderen Form	27 %

Abbildung 1: Übersicht der Regelungen zur finanziellen Beteiligung

* Durchschnittswert: Regelungen zu den Personalaufwendungen waren in rd. 91 %, zu den Gebäudeaufwendungen in rd. 68 %, zu den Verwaltungsaufwendungen in rd. 49 % und zu den Sach- und Betriebsaufwendungen in rd. 85 % der Vereinbarungen enthalten.

Tz. 22 Ich erachte die vorstehenden Angaben als wesentlich für das Abrechnungsverfahren. Ich empfehle den Kommunen daher, die zwischen ihnen und den freien Trägern vereinbarten Regelungen für ihre finanzielle Beteiligung an der Kindertagesbetreuung zu überprüfen und auf notwendige Anpassungen hinzuwirken.

⁵ Vgl. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576 in der Fassung vom 28.02.2018, Nds. GVBl. 2018, S. 22).

4.1.3 (Keine) Prüfrechte der Kommunen

Tz. 23 Den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit haben die Kommunen auch bei den Aufwendungen für und Auszahlungen an die freien Träger zu beachten.

Die Rechnungsprüfungsämter müssen gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG laufend die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresabschlüsse prüfen. Es muss den Rechnungsprüfungsämtern daher möglich sein, auch die Kassenvorgänge und zahlungsbegründenden Belege zu den Aufwendungen der Kommunen an die freien Träger zu prüfen.

Tz. 24 In 55 der 85 vorgelegten Vereinbarungen fehlten Regelungen, die den Kommunen das Recht zur Einsichtnahme in die Unterlagen der freien Träger einräumten. Regelungen zur Rechnungsprüfung fehlten sogar in 71 Vereinbarungen.

Die Städte Bad Fallingbommel und Brake (Unterweser) hatten in allen Vereinbarungen sowohl das Recht auf die Einsicht in die Unterlagen des freien Trägers als auch das Recht zur Rechnungsprüfung geregelt.

Tz. 25 Die übrigen Kommunen benötigen zwingend ein vertraglich abgesichertes Prüferecht sowie die Befugnis, die zahlungsbegründenden Belege der freien Träger einzusehen und zu überprüfen. Nur damit können sie den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung der freien Träger beachten. Ohne vereinbarte Prüfrechte haben die Kommunen auch nicht die Sicherheit, sachlich und rechnerisch richtige Zahlungen zu leisten.

Tz. 26 Ich empfehle den Kommunen dringend, Folgendes in die Vereinbarungen aufzunehmen:

- das Recht auf die Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Belege des freien Trägers sowie
- die Prüfrechte sowohl für sich als auch für die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Landkreise.

4.2 Umfang der Kindertagesbetreuung – Was gibt's fürs Geld?

Tz. 27 Die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch⁶ auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Krippe) oder in Kindertagespflege. Die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Anspruch⁷ auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergarten). Dieser Anspruch⁸ richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte.

Der zeitliche Umfang der Kindertagesbetreuung ergibt sich aus §§ 8 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 3 S. 2 KiTaG und für die integrativen Kindergartengruppen aus § 2 Abs. 6 der 1. DVO-KiTaG. Danach müssen die Kindertagesstätten für die Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vor- oder nachmittags eine Betreuung von vier Stunden anbieten. Eine besondere Regelung für die Kinder, die eine Krippe besuchen, gibt es hinsichtlich des zeitlichen Umfangs des Rechtsanspruchs nicht. Kinder in integrativen Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

Die örtlichen Jugendhilfeträger und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten (§ 8 Abs. 2 S. 2).

In den Kindertagesstätten müssen gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG in jeder Gruppe zwei geeignete Fach- oder Betreuungskräfte regelmäßig tätig sein. Abweichend von dieser Regelung muss in jeder Kindergartengruppe, in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein (vgl. § 2 Abs. 4 der 2. DVO-KiTaG).

⁶ Vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII.

⁷ Vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII.

⁸ Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 KiTaG.

Tz. 28 Ich erhob bei den Kommunen Daten zu folgenden Fragen:

- In welchem zeitlichen Umfang betreuten die freien Träger die Kinder (einschließlich ggf. angebotener Sonderöffnungszeiten)?
- In welchem Umfang waren die Kindertagesstätten der freien Träger ausgelastet?
- Wie viele Fach- oder Betreuungskräfte setzten die freien Träger für die Betreuung der Kinder ein?

Die zusammengefassten Ergebnisse der Datenauswertungen stelle ich in den folgenden Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 dar. In den Anlagen 1 bis 3 sind die Ergebnisse je geprüfter Kommune dargestellt.

4.2.1 Betreuungsumfang – zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Tz. 29 In den geprüften Kommunen (ohne die Gemeinde Scheeßel) betreuten die freien Träger die Kinder in 321 Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen. Der zeitliche Umfang der angebotenen Kindertagesbetreuung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Art der Kindertagesstätte	Gruppen	Gruppen mit vierstündiger Betreuung	Gruppen mit mehr als vierstündiger Betreuung
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Krippe	71	3	68
Kindergarten	*242	63	179
Hort	8	**6	2
Gesamt	321	72	249

Abbildung 2: Zeitlicher Umfang der Kindertagesbetreuung

* einschließlich integrativer Kindergartengruppen und altersübergreifender Gruppen mit mehr als drei Kindern unter drei Jahren.

** hiervon vier Gruppen, bei denen die Betreuungszeit unter vier Stunden lag.

Tz. 30 Die angebotene durchschnittliche Gruppenbetreuungszeit lag bei fast sieben Stunden täglich (s. Anlage 1). Bei nur noch knapp einem Viertel der Gruppen in den Kindertagesstätten boten die freien Träger eine Betreuungszeit von täglich vier Stunden an. Insbesondere in den Krippengruppen lag die angebotene Betreuungszeit fast immer über vier Stunden.

Die von den Eltern beanspruchte Betreuungszeit für ihre Kinder lag damit meist deutlich über dem bestehenden Rechtsanspruch auf eine vierstündige Betreuung.

- Tz. 31 Die durchschnittliche Auslastung der Gruppen (Stichtag 01.10.2016) lag bei 94 % in Krippengruppen, 93 % in Kindergartengruppen und 81 % in Hortgruppen. Die Auslastung der Gruppen je Kommune ist in Anlage 2 dargestellt.

4.2.2 Anzahl der Fach- oder Betreuungskräfte in den Kindertagesstätten

- Tz. 32 Gem. § 4 Abs. 3 KiTaG und § 2 Abs. 4 S. 1 der 2. DVO-KiTaG sind drei Fachkräfte in den integrativen Kindergartengruppen und zwei Fach- oder Betreuungskräfte in den übrigen Gruppen einer Kindertagesstätte einzusetzen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Leitung einer Kindertagesstätte grundsätzlich fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen ist (Freistellungszeiten). Den Fach- oder Betreuungskräften sind grundsätzlich 7,5 Stunden, in integrativen Kindergartengruppen mindestens 16 Stunden wöchentlich Verfügungszeiten für Vor- und Nachbereitungstätigkeiten zu gewähren. Die Zeiten können sich bei bestimmten Konstellationen verändern, wie z. B. bei kleinen Kindertagesstätten oder kleinen Gruppen mit nicht mehr als zehn Kindern. Die Freistellungs- und Verfügungszeiten sind in §§ 5 und 9 KiTaG, § 3 der 1. DVO-KiTaG und §§ 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG geregelt.

Die Kommunen teilten mit, wie viele Fachkräfte (einschließlich Kindertagesstätten- und Gruppenleitungen) gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) die freien Träger in den Kindertagesstätten zum 01.10.2016 einsetzten.

Ziel dieser Datenerhebung war es, beurteilen zu können, ob die freien Träger über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Fach- oder Betreuungskräfte zur Betreuung der Kinder einsetzten.

- Tz. 33 Basierend auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen wertete ich die von den Kommunen hierzu gelieferten Daten anhand folgender Richtgrößen aus:

- Drei Fachkräfte waren in den integrativen Kindergartengruppen einzusetzen.

- Zwei Fach- oder Betreuungskräfte waren in den übrigen Gruppen einer Kindertagesstätte einzusetzen.
- Bezüglich der Sonderöffnungszeiten ging ich von einer Besetzung mit zwei Fach- oder Betreuungskräften aus.
- Für die Leitung einer Kindertagesstätte ging ich grundsätzlich von fünf Stunden wöchentlicher Freistellungszeit aus. Diese Freistellungszeit erhöhte sich um zehn Stunden wöchentlich bei einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen, wenn davon eine Gruppe mit ganztägiger Betreuung (acht Stunden) eingerichtet war. Die Freistellungszeit konnte maximal bis zur Höhe der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit eingeräumt werden.
- Für die Gruppenleitungen und die weiteren Fachkräfte ging ich von 7,5 Stunden, bei integrativen Kindergartengruppen von insgesamt 16 Stunden wöchentlicher Verfügungszeit je Gruppe aus.
- Die ggf. in den Kindertagesstätten tätigen Berufspraktikanten blieben bei der Ermittlung des von den freien Trägern eingesetzten Personals unberücksichtigt.

Tz. 34 Bei zwölf Kommunen lag der Personalumfang zum 01.10.2016 unter den beschriebenen Richtgrößen, wenn zum Teil auch nur geringfügig. Mögliche Gründe dafür könnten sein, dass die freien Träger Berufspraktikanten für die Betreuung der Kinder einsetzten, in als integrativ geplanten Krippengruppen zwei anstelle der drei Fachkräfte einsetzten, weil zum Stichtag keine Kinder mit Behinderung betreut wurden, während der Sonderöffnungszeiten den Personaleinsatz reduzierten oder Freistellungs- und Verfügungszeiten für die Betreuung der Kinder verwendeten.

Tz. 35 Bei fünf Kommunen lag der Personalumfang über den von mir beschriebenen Richtgrößen. Mögliche Gründe dafür könnten sein, dass die freien Träger eine dritte Fachkraft in den Gruppen einsetzten, Vertretungskräfte für ausgefallene Fachkräfte beschäftigten oder der Leitung der Kindertagesstätte und den Fachkräften Freistellungs- und Verfügungszeiten gewährten, die über den bei der Datenauswertung berücksichtigten Zeiten lagen.

Das Ergebnis der Datenauswertung ist für jede Kommune in der Anlage 3 dargestellt.

5 Finanzierung der auf die freien Träger übertragenen Kindertagesbetreuung

In Niedersachsen ist die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder ein komplexes System mit verschiedenen Beteiligten. Beteiligte sind u. a. die örtlichen Jugendhilfeträger, die Kommunen, das Land, die Eltern und die freien Träger. In den folgenden Abschnitten lege ich für die Kommunen dar, in welchem Umfang sie die Kindertagesstätten der freien Träger finanzierten.

5.1 Leistungen der Kommunen für die freien Träger

- Tz. 36 Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit gem. § 10 Abs. 1 KomHKVO⁹ fordert, dass die Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sollen gem. § 15 Abs. 3 KomHKVO interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune in angemessenem Umfang veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen). Dies können z. B. Abschreibungen, Leistungen des Betriebshofes oder Overheadkosten sein. Overheadkosten sind Verwaltungskosten einer Organisationseinheit, welche nicht beim Produkt für die Kindertagesstätten gebucht werden, z. B. die Kosten der Querschnittseinheiten.
- Tz. 37 In 13 Kommunen standen einige Gebäude, in denen die freien Träger die Kindertagesstätten betrieben, im Eigentum der Kommune. Diese Kommunen überließen die Gebäude den freien Trägern unentgeltlich. Zehn Kommunen wiesen die Abschreibungen für diese Gebäude als Aufwendungen im Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger aus. Die übrigen drei Kommunen wiesen die Abschreibungen für die Gebäude weder als Aufwendungen noch als Innere Verrechnungen im Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger aus.
- Tz. 38 Lediglich neun der geprüften Kommunen bildeten die Leistungen anderer Organisationseinheiten für die Kindertagesstätten der freien Träger, z. B. Bauhofleistungen, über Innere Verrechnungen in den Produkten für die Kindertagesstätten der freien Träger ab.

⁹ Vgl. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18. April 2017, Nds. GVBl. 2017, S. 130.

- Tz. 39 Nur drei der geprüften Kommunen bildeten die Overheadkosten von z. B. der Stadtkasse, der Informations- und Kommunikationsabteilung oder der Verwaltungsleitung als Innere Verrechnungen in den Produkten für die Kindertagesstätten der freien Träger ab.
- Tz. 40 Nur die Stadt Elze wies in ihrem Produkt für die Kindertagesstätten freier Träger Abschreibungen und Innere Verrechnungen einschließlich Overheadkosten aus.
- Tz. 41 Die wenigsten Kommunen kannten die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte durch die Kindertagesstätten. Es liegt schon deshalb in ihrem Interesse, die finanziellen Belastungen zu kennen, um auf realistischer Basis mit den anderen Beteiligten über eine finanzielle Beteiligung an der Kindertagesbetreuung verhandeln zu können.

Die Kommunen sollten die internen Leistungen als Innere Verrechnungen sowie alle Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger in angemessenem Umfang in dem dafür vorgesehenen Produkt ausweisen.

5.2 Zuschuss der Kommunen an die freien Träger

- Tz. 42 Die Kommunen leisteten Zuschüsse¹⁰ an die freien Träger auf der Basis der von diesen erstellten Abrechnungen.

Die Höhe der von den Kommunen im Jahr 2016 insgesamt geleisteten Zuschüsse für die Kindertagesstätten der freien Träger belief sich auf rd. 22,8 Mio. €.

¹⁰ Zuschuss: Ordentliche Aufwendungen zuzüglich Innere Verrechnungen abzüglich Zuweisung des Landkreises an die Kommune.

Tz. 43 Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch die Zuschüsse der Kommunen im Jahr 2016 insgesamt und pro Kind waren:

Kommune	Zuschuss der Kommune	Kinder gesamt	Davon Kinder mit Behinderungen	Kinder ohne Behinderungen	Zuschuss pro Kind ohne Behinderung
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5 = SP 3 - SP 4	SP 6 = SP 2 / Sp 5
Stadt Alfeld (Leine)	652.514 €	211	8	203	3.214 €
Stadt Bad Fallingb.ostel	200.914 €	62	0	62	3.241 €
Stadt Bad Iburg	1.640.307 €	299	12	287	5.715 €
Stadt Brake (Unterweser)	495.575 €	260	10	250	1.982 €
Stadt Bremervörde	1.377.395 €	326	13	313	4.401 €
Gemeinde Butjadingen	280.800 €	140	4	136	2.065 €
Stadt Diepholz	2.672.096 €	570	33	537	4.976 €
Stadt Elze	160.722 €	243	4	239	672 €
Gemeinde Hohenhameln	1.042.920 €	306	13	293	3.559 €
Gemeinde Ilsede	2.104.711 €	412	10	402	5.236 €
Stadt Jever	1.127.296 €	317	19	298	3.783 €
Stadt Northeim	2.013.725 €	530	13	517	3.895 €
Stadt Schortens	1.075.084 €	241	12	229	4.695 €
Stadt Sulingen	947.174 €	158	17	141	6.718 €
Stadt Uslar	1.034.375 €	384	14	370	2.796 €
Gemeinde Wallenhorst	3.173.962 €	730	17	713	4.452 €
Stadt Walsrode	2.831.722 €	678	23	655	4.323 €
Gesamt	22.831.292 €	5.867	222	5.645	

Abbildung 3: Durchschnittlicher Zuschuss pro Kind ohne Behinderung im Jahr 2016

Den niedrigsten Zuschuss pro Kind ohne Behinderung zahlte die Stadt Elze mit 672 € und den höchsten Zuschuss die Stadt Sulingen mit 6.718 €.

Tz. 44 Des Weiteren ermittelte ich auf der Basis der gezahlten Zuschüsse für jede Kommune den Zuschuss pro Betreuungsstunde.

Bei der Ermittlung der jährlichen Betreuungsstunden je Kindertagesstätte ging ich von 200 Betreuungstagen¹¹ aus und berücksichtige von jeder Kindertagesstätte die Summe aller Betreuungszeiten aus allen Gruppen.

¹¹ Gerundeter Wert: 365 Tage abzüglich Sonn- und Feiertage, Samstage, interne Fortbildungstage, vier Wochen jährliche Schließungszeiten.

Tz. 45 Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch der Zuschuss pro Betreuungsstunde jeder einzelnen Kommune war:

Kommune	Zuschuss der Kommune	Betreuungsstunden pro Tag	Betreuungsstunden pro Jahr	Zuschuss pro Betreuungsstunde gerundet
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4 = SP 3 x 200	SP 5 = SP 2 / SP 4
Stadt Alfeld (Leine)	652.514 €	90,00	18.000	36 €
Stadt Bad Fallingb.ostel	200.914 €	16,50	3.300	61 €
Stadt Bad Iburg	1.640.307 €	120,00	24.000	68 €
Stadt Brake (Unterweser)	495.575 €	105,00	21.000	24 €
Stadt Bremervörde	1.377.395 €	124,00	24.800	56 €
Gemeinde Butjadingen	280.800 €	44,50	8.900	32 €
Stadt Diepholz	2.672.096 €	208,45	41.690	64 €
Stadt Elze	160.722 €	71,50	14.300	11 €
Gemeinde Hohenhameln	1.042.920 €	119,00	23.800	44 €
Gemeinde Ilsede	2.104.711 €	171,00	34.200	62 €
Stadt Jever	1.127.296 €	141,25	28.250	40 €
Stadt Northeim	2.013.725 €	168,00	33.600	60 €
Stadt Schortens	1.075.084 €	86,20	17.240	62 €
Stadt Sulingen	947.174 €	73,00	14.600	65 €
Stadt Uslar	1.034.375 €	132,00	26.400	39 €
Gemeinde Wallenhorst	3.173.962 €	262,00	52.400	61 €
Stadt Walsrode	2.831.722 €	243,50	48.700	58 €
Gesamt	22.831.292 €	2.175,90	435.180	

Abbildung 4: Durchschnittlicher Zuschuss pro Betreuungsstunde im Jahr 2016

Daraus ergibt sich eine Spannweite der Zuschüsse pro Betreuungsstunde bei den geprüften Kommunen von 11 € (Stadt Elze) bis 68 € (Stadt Bad Iburg).

Der gewichtete, gemittelte Zuschuss¹² der vorstehenden 17 Prüfkommunen pro Betreuungsstunde belief sich im Jahr 2016 auf 52 €.

5.3 Finanzielle Beteiligung der Landkreise

Tz. 46 Wie ich bereits im Abschnitt 3.2 darlegte, enthielten fast alle zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Kommunen geschlossenen Vereinbarungen Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Landkreise an den Aufwendungen der Kindertagesstätten.

¹² Errechnet unter Berücksichtigung der Zuschusshöhe je Betreuungsstunde sowie der Kinderzahl je Kommune.

Tz. 47 In der folgenden Tabelle stelle ich dar, ob und wie sich die Landkreise an den laufenden Betriebsaufwendungen der Kommunen für die Kindertagesbetreuung finanziell beteiligen:

Landkreis	Finanzielle Beteiligung		Beschreibung der finanziellen Beteiligung/Besonderheiten
	mit Vereinbarung	ohne Vereinbarung	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Diepholz	✗	✗	---
Friesland	✗	✗	---
Heidekreis	✗	✓	Im Vorgriff auf eine neue Vereinbarung, die zum 01.01.2018 in Kraft treten sollte, gewährte der Landkreis seit 2014 einen Zuschuss zu den Betriebsaufwendungen.
Hildesheim	✓	✗	Zuschuss für die Kindergarten- und Hortkinder, Höhe basierend auf der Kreisumlage, den Einwohner- und Kinderzahlen. Zusätzliche Pauschale für Krippenkinder je belegtem Platz. Zusätzlich wird noch ein Betrag von zurzeit 6 Mio. € an die Kommunen verteilt.
Northeim	✓	✗	Zuschuss für Krippen- und Hortkinder mittels Pauschalbetrag je belegtem Platz.
Peine	✗	✓	Zuschuss für Krippengruppen differenziert nach Betreuungsstunden und Platzzahl. Die Förderung erfolgt ohne Regelung in der Vereinbarung.
Osnabrück	✓	✗	Zuschuss für Krippenkinder mittels Pauschale je belegtem Platz, Höhe der Pauschale differenziert nach Betreuungsstunden.
Rotenburg (Wümme)	✓	✗	Zuschuss je belegtem Platz, Höhe abhängig von Betreuungsstunden und Art der Einrichtung (Krippe, Kindergärten/Spielkreise, Hort); Anpassung des Zuschusses über die Berechnung eines Preisindex.
Wesermarsch	✓	✗	Zuschuss je belegtem Platz, differenziert nach Betreuungsstunden.

Abbildung 5: Finanzielle Beteiligung der Landkreise

Tz. 48 Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch die Zuweisungen der Landkreise an die einzelnen Kommunen waren:

Landkreis	Kommune	Zuweisung des Landkreises
SP 1	SP 2	SP 3
Diepholz	Stadt Diepholz	0 €
	Stadt Sulingen	0 €
Friesland	Stadt Jever	0 €
	Stadt Schortens	0 €
Heidekreis	Stadt Bad Fallingb.ostel	25.484 €
	Stadt Walsrode	449.375 €
Hildesheim	Stadt Alfeld (Leine)	380.228 €
	Stadt Elze	617.650 €
Northeim	Stadt Northeim	153.720 €
	Stadt Uslar	132.400 €
Peine	Gemeinde Hohenhameln	116.950 €
	Gemeinde Ilsede	160.931 €
Osnabrück	Stadt Bad Iburg	226.207 €
	Gemeinde Wallenhorst	113.103 €
Rotenburg (Wümme)	Stadt Bremervörde	461.996 €
Wesermarsch	Gemeinde Butjadingen	243.000 €
	Stadt Brake	723.218 €
Gesamt		3.804.261 €

Abbildung 6: Zuweisungen der Landkreise an die Kommunen im Jahr 2016

Die Städte Diepholz, Sulingen, Jever und Schortens erhielten gar keine Zuweisungen zu den Aufwendungen der Kindertagesstätten.

Die gezahlten Zuweisungen der Landkreise differierten aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen stark. Ihre Anteile an den Gesamtaufwendungen der Kindertagesstätten freier Träger betrugen zwischen 0 und 38,3 %, wie die nachfolgende Grafik zeigt (vgl. Abschnitt 5.4):

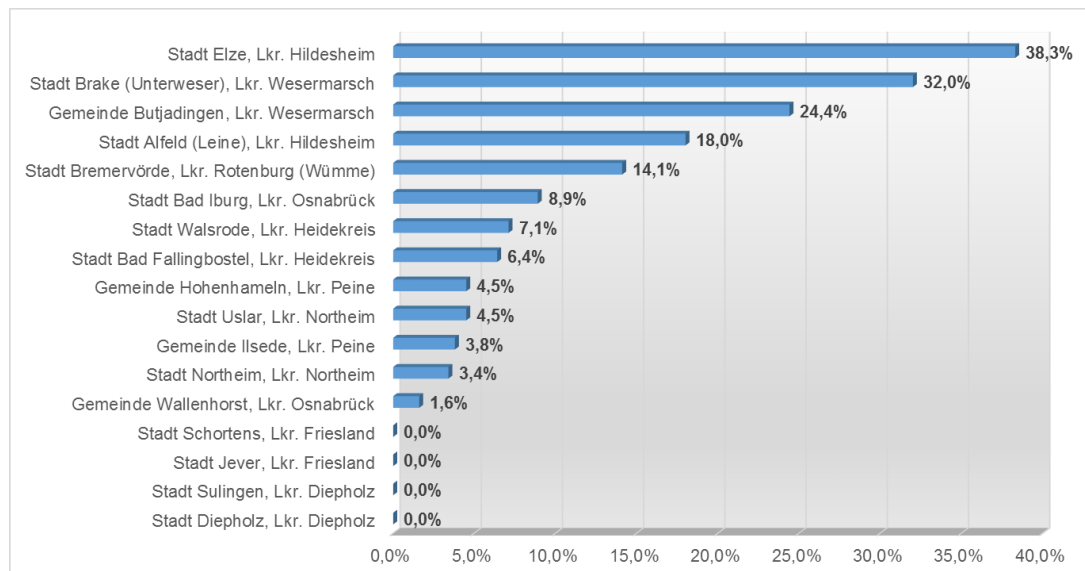


Abbildung 7: Finanzierungsanteil der Landkreise an den Gesamtaufwendungen der Kindertagesstätten freier Träger im Jahr 2016

- Tz. 49 Die zwischen den Landkreisen und den Kommunen geschlossenen Vereinbarungen waren unterschiedlich alt. Die älteste Vereinbarung datierte aus dem Jahr 1994. Der Landkreis Wesermarsch schloss mit seinen Kommunen eine Vereinbarung, die zum 01.01.2017 in Kraft trat. Die Kommunen in den Landkreisen Friesland, Heidekreis und Osnabrück verhandelten zum Prüfungszeitpunkt mit ihren Landkreisen über neue Vereinbarungen.
- Tz. 50 Ich halte es für geboten, dass die Kommunen die geschlossenen Vereinbarungen regelmäßig daraufhin überprüfen, ob diese mit den Landkreisen hinsichtlich der finanziellen Beteiligung neu verhandelt werden sollten. Mögliche Gründe für eine solche Nachverhandlung könnten z. B. veränderte Nachfragesituationen bei den Kindertagesstätten, veränderte Finanzlagen in den kommunalen Haushalten oder auch geänderte Förderkriterien seitens des Landes sein.
- Tz. 51 Sechs Landkreise gewährten den Kommunen Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Drei dieser Landkreise beschränkten die Investitionskostenzuschüsse auf die Schaffung von Krippenplätzen.

Der Landkreis Northeim beteiligte sich finanziell an Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen, bei denen die bisherige Ausstattung bzw. räumliche Unterbringung verbessert werden musste.

- Tz. 52 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellte bereits seit dem Jahr 2011 die Eltern für das vorletzte Kindergartenjahr von den Elternbeiträgen frei. Als Ausgleich für die von den Kommunen zu tragenden Einnahmeausfälle gewährte der Landkreis den Kommunen eine monatliche, pauschalierte Förderung, die er nach dem Betreuungsumfang staffelte.

5.4 Darstellung der Finanzierungsanteile

- Tz. 53 Wie bereits erläutert, ist die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen ein komplexes System mit verschiedenen Beteiligten. Die folgende Grafik stellt summarisch für 17 geprüfte Kommunen dar, wer die Kindertagesstätten der freien Träger mit welchem Prozentanteil finanzierte.

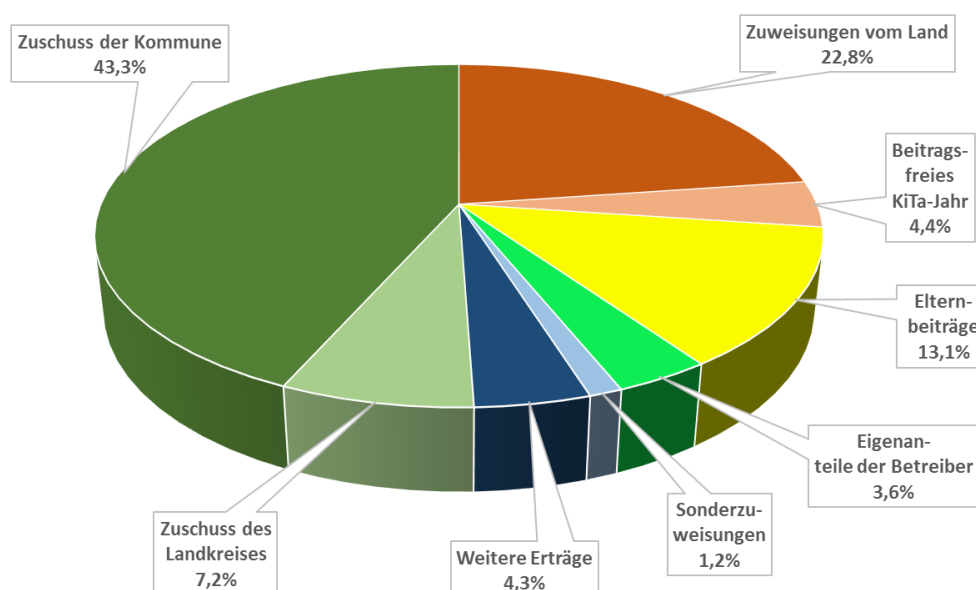


Abbildung 8: Finanzierungsanteile der Kindertageseinrichtungen freier Träger

- * z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII
- ** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

Die Kommunen finanzierten durchschnittlich 43,3 % der Aufwendungen. Zusammen mit den Zuweisungen der Landkreise stieg der kommunale Anteil auf 50,5 % an. Die Städte, Gemeinden und Landkreise finanzierten somit mehr als die Hälfte der Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger.

- Tz. 54 Würden die teils fehlenden Abschreibungen und Inneren Verrechnungen einschließlich der Overheadkosten beim Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger vollständig ausgewiesen (vgl. Abschnitt 5.1), würde sich der kommunale Finanzierungsanteil noch erhöhen.

Die Finanzierungsanteile bei den einzelnen Kommunen sind in der Anlage 4 veranschaulicht. In der Anlage 5 sind die entsprechenden Grafiken für jede Kommune enthalten.

In den Abbildungen 3 bis 8 und in den Abbildungen für jede Kommune (siehe Anlage 5) blieben Zahlungen von den Beteiligten für das Jahr 2016 unberücksichtigt, wenn diese erst in den Folgejahren vereinnahmt und gebucht wurden.

6 Stellungnahmen der Kommunen

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 02.05.2018 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Städte Alfeld (Leine), Bad Fallingb.ostel, Bad Iburg, Diepholz, Jever, Sulingen und Walsrode sowie die Gemeinden Butjadingen und Wallenhorst Gebrauch gemacht.

Die Stadt Bad Iburg und die Gemeinde Ilsede baten um ein Erörterungsgespräch. Diese führte ich am 23.04. und 07.05.2018. Beide wünschten geringfügige Ergänzungen zum Sachverhalt. Diese habe ich, soweit es nachvollziehbar war, in die Prüfungsmitteilung eingearbeitet.

Im Übrigen ergänzten und korrigierten die Städte Diepholz, Sulingen und Walsrode und die Gemeinde Butjadingen mit ihren Stellungnahmen die dargestellten Sachverhalte. Ich änderte die Prüfungsmitteilung entsprechend.

Weitergehende Änderungen der Sachverhalte ergaben sich aufgrund der Stellungnahmen nicht.

Die Städte Alfeld (Leine), Bad Iburg, Diepholz und Jever sowie die Gemeinde Butjadingen erläuterten, dass die Prüfung und deren Ergebnisse für sie hilfreich seien. Die Prüfungsergebnisse würden von ihnen reflektiert und ggf. umgesetzt.

Die Stadt Bad Iburg gewährte den freien Trägern von drei Kindertagesstätten jeweils Zuschüsse zu den Personalkosten und jeweils einen Sockelbetrag pro Kind. Die Stadt Bad Iburg kannte bis zu dieser Prüfung weder die Höhe der Erträge noch die Ausgaben dieser Kindertagesstätten. Die Recherchen der Stadt während des Stellungnahmeverfahrens ergaben, dass die Einnahmen dieser freien Träger im Jahr 2016 (einschließlich der von der Stadt gezahlten Personalkostenzuschüsse) über deren Ausgaben für die Kindertagesstätten lagen. Dadurch konnten die freien Träger Rücklagen bilden.

Die Stadt teilte mit, dass sie alle Vereinbarungen mit den freien Trägern mit Ablauf des 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 gekündigt habe. Sie verfolge das Ziel, noch im Jahr 2018 neue Vereinbarungen mit den freien Trägern zu schließen.

Die Gemeinde Wallenhorst erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass sie für das Jahr 2016 eine Zuweisung des Landkreises Osnabrück in Höhe von rd. 197.723 € erhalten habe. Im Haushaltsjahr 2016 wurde aber nur ein Betrag von 113.103 € vereinnahmt. Der Restbetrag von 84.621 € sei erst im Haushaltsjahr 2017 vereinnahmt und gebucht worden. Da ich die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2016 betrachtet habe, erfolgt keine Veränderung der für die Gemeinde Wallenhorst dargestellten Zuweisung.

7 Fazit

Nach den erhobenen Daten belief sich der Anteil der Kommunen an den Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger im Jahr 2016 auf rd. 43 %. Mit den Zuweisungen der Landkreise betrug der kommunale Anteil mehr als 50 % dieser Aufwendungen. Die tatsächliche Haushaltsbelastung der Kommunen lag jedoch noch über diesen Werten, weil Abschreibungen für kostenlos überlassene Gebäude, Innere Verrechnungen, z. B. für Bauhofleistungen, oder Overheadkosten der Verwaltung im Regelfall nicht beim Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger ausgewiesen waren.

Im Laufe der letzten Jahre war seitens der Kommunen immer wieder die sog. „Drittelregelung“ für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ins Gespräch gebracht worden. Diese hätte beinhalten sollen, dass die Aufwendungen je zu einem Drittel vom Land, von den Kommunen und durch Elternbeiträge gedeckt werden.

Die von mir ermittelten kommunalen Finanzierungsanteile liegen im Jahr 2016 deutlich über einem Drittel.

Der bestehende Rechtsanspruch auf eine vierstündige Betreuung täglich liegt deutlich unter der Nachfrage. Die von den freien Trägern angebotene Betreuungszeit lag im Durchschnitt bei fast sieben Stunden täglich.

Im Auftrag

gez.

F e n n e n

Kommune	Anzahl der Kindertagesstätten	Anzahl der Gruppen	Betreuungszeiten im Jahr 2016 (Anzahl der Gruppen)												Anzahl der Horte	Betreuungszeiten im Jahr 2016 (Anzahl Gruppen)				Ø Betreuungszeiten in Std.**	Anzahl der Gruppen mit Betreuungszeiten über 4 Std.	In Spalte 22 enthaltene Gruppen mit Betreuungszeiten von 8 oder mehr Std.
			Krippe				Kindergarten (inkl. integrativer Kindergarten)				altersübergreifende Gruppen					Gesamt (inkl. Hort)						
			4 Std.	6 Std.	8 Std.	andere Stundenzahl aber über 4 Std.	4 Std.	6 Std.	8 Std.	andere Stundenzahl aber über 4 Std.	4 Std.	6 Std.	8 Std.	andere Stundenzahl aber über 4 Std.		4 Std.	6 Std.	8 Std.	andere Stundenzahl aber über 4 Std.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Stadt Alfeld (Leine)	7	12	0	0	0	3	1	1	1	4	0	1	0	1	0	1	2	1	8	7,5	11	6
Stadt Bad Fallingbostel	3	3	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	5,5	1	0
Stadt Bad Iburg	5	16	1	0	0	2	1	0	0	10	1	0	0	1	0	3	0	0	13	7,5	13	0
Stadt Brake (Unterweser)	5	14	0	1	0	3	4	0	0	4	1	0	0	1	0	5	1	0	8	7,5	9	1
Stadt Bremervörde	6	18	0	0	1	4	0	0	1	11	1	0	0	0	0	1	0	2	15	6,9	17	3
Gemeinde Butjadingen	4	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	7	6,4	7	1
Stadt Diepholz	10	35	0	3	2	2	8	3	3	8	1	1	0	0	4	12	7	5	11	6,0	23	6
Stadt Elze	4	12	0	2	1	0	4	1	2	1	0	0	0	0	1	5	3	3	1	6,0	7	3
Gemeinde Hohenhameln	5	16	0	2	2	1	0	3	1	5	0	0	1	1	0	0	5	4	7	7,4	16	5
Gemeinde Ilsede*	8	23	0	2	0	4	0	2	1	10	0	0	0	4	0	0	4	1	18	7,4	23	3
Stadt Jever	3	20	1	0	3	0	6	0	2	8	0	0	0	0	0	7	0	5	8	7,1	13	5
Stadt Northeim	9	28	0	0	0	5	7	0	1	10	2	0	1	2	0	9	0	2	17	6,0	19	7
Stadt Schortens	3	13	0	0	0	0	5	3	1	0	2	0	1	0	1	7	3	2	1	6,6	6	3
Stadt Sulingen	4	10	0	0	0	3	0	1	1	5	0	0	0	0	0	0	1	1	8	7,3	10	5
Stadt Uslar	7	19	0	0	0	4	1	1	0	7	1	2	0	3	0	2	3	0	14	6,9	17	1
Gemeinde Wallenhorst	8	37	0	0	1	8	0	0	2	19	0	0	0	7	0	0	0	3	34	7,1	37	12
Stadt Walsrode	12	38	1	1	1	7	2	1	0	9	13	0	0	1	2	18	2	1	17	6,4	20	6
Gesamt	103	321	3	11	11	46	41	17	16	111	22	4	3	28	8	72	32	30	187	6,8	249	67

*Gemeinde Ilsede: Daten des Jahres 2015

** Sonderöffnungszeiten sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Betreuungszeiten berücksichtigt.

Kommune	Platzzahl im Jahr 2016			Anzahl Kindertagesstätten	Anzahl Gruppen	Durchschnittliche Auslastung im Jahr 2016			
	Genehmigt laut Betriebsplan	Belegt am 01.10.2016	Davon Kinder mit Behinderungen am 01.10.2016			Krippe	Kindergarten	altersübergreifende Gruppen mit mehr als drei Kindern unter 3 Jahren	Hort
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadt Alfeld (Leine)	234	211	8	7	12	98 %	88 %	-	-
Stadt Bad Fallingb.ostel	70	62	0	3	3	-	88 %	-	-
Stadt Bad Iburg	318	299	12	5	16	98 %	94 %	96 %	-
Stadt Brake (Unterweser)	277	260	10	5	14	95 %	97 %	86 %	-
Stadt Bremervörde	371	326	13	6	18	99 %	86 %	-	-
Gemeinde Butjadingen*	164	140	4	4	7	-	96 %	103 %	-
Stadt Diepholz	630	570	33	10	35	97 %	90 %	-	82 %
Stadt Elze	243	243	4	4	12	100 %	100 %	-	100 %
Gemeinde Hohenhameln	313	306	13	5	16	92 %	99 %	-	-
Gemeinde Ilsede	491	412	10	8	23	79 %	87 %	83 %	-
Stadt Jever	352	317	19	3	20	90 %	91 %	-	-
Stadt Northeim	555	530	13	9	28	96 %	96 %	-	-
Stadt Schortens	264	241	12	3	13	-	94 %	-	65 %
Stadt Sulingen	173	158	17	4	10	82 %	95 %	-	-
Stadt Uslar	406	384	14	7	19	98 %	94 %	-	-
Gemeinde Wallenhorst	805	730	17	8	37	93 %	95 %	92 %	-
Stadt Walsrode	762	678	23	12	38	96 %	89 %	-	78 %
Gesamt	6.428	5.867	222	103	321	94 %	93 %	92 %	81 %

*Die ausgewiesene Überbelegung bei den altersübergreifenden Gruppen erklärt sich lt. Rückmeldung des freien Trägers, dass kurz nach dem Stichtag einige Kinder drei Jahre alt geworden sind.

Kommune	Platzzahl			Anzahl KiTa	Anzahl Gruppen	Richtgröße Personal in VZÄ	Einsatz Personal im Jahr 2016 in VZÄ	Über (+) / Unter (-) der Richtgröße
	Genehmigt laut Betriebsplan	Belegt am 01.10.2016	Davon Kinder mit Behinderungen am 01.10.2016					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Stadt Alfeld (Leine)	234	211	8	7	12	27,19	26,40	-0,80
Stadt Bad Fallingb.ostel	70	62	0	3	3	5,19	4,30	-0,89
Stadt Bad Iburg	318	299	12	5	16	38,42	40,21	1,79
Stadt Brake (Unterweser)	277	260	10	5	14	31,38	30,76	-0,62
Stadt Bremervörde	371	326	13	6	18	42,70	41,00	-1,70
Gemeinde Butjadingen	164	140	4	4	7	13,64	12,93	-0,71
Stadt Diepholz	630	570	33	10	35	75,48	72,90	-2,58
Stadt Elze	243	243	4	4	12	23,39	19,33	-4,06
Gemeinde Hohenhameln	313	306	13	5	16	37,33	46,08	8,75
Gemeinde Ilsede*	491	412	10	8	23	52,86	49,60	-3,27
Stadt Jever	352	317	19	3	20	47,43	44,20	-3,23
Stadt Northeim	555	530	13	9	28	55,56	74,50	18,94
Stadt Schortens	264	241	12	3	13	32,37	24,53	-7,83
Stadt Sulingen	173	158	17	4	10	28,10	28,00	-0,10
Stadt Uslar	406	384	14	7	19	42,97	45,09	2,12
Gemeinde Wallenhorst	805	730	17	8	37	81,34	88,50	7,16
Stadt Walsrode	762	678	23	12	38	78,66	76,50	-2,16
Gesamt	6.428	5.867	222	103	321	714,02	724,83	10,82

*Gemeinde Ilsede: Daten des Jahres 2015

Kommune	Zuweisungen vom Land	Beitrags-freies KiTa-Jahr*	Eltern-beiträge	Eigenan-teile der Betreiber	Sonderzu-weisungen**	Weitere Erträge***	Zuweisung des Landkreises	Zuschuss der Kommune****	Gesamt nach Anteilsfinan-zierung	Kommunaler Finanzierungs-anteil Gesamt
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10 = SP 2 bis SP 9	SP 12 = SP 8 + SP 9
Stadt Alfeld (Leine)	405.110 €	98.452 €	215.009 €	103.940 €	76.489 €	178.974 €	380.228 €	652.514 €	2.110.715 €	1.032.741 €
Stadt Bad Fallingb.ostel	45.454 €	31.680 €	67.412 €	10.725 €	0 €	19.051 €	25.484 €	200.914 €	400.719 €	226.397 €
Stadt Bad Iburg	273.840 €	146.677 €	169.627 €	1.080 €	4.715 €	32.677 €	226.207 €	1.640.307 €	2.495.131 €	1.866.515 €
Stadt Brake (Unterweser)	500.441 €	81.290 €	259.306 €	106.578 €	20.038 €	73.700 €	723.218 €	495.575 €	2.260.147 €	1.218.793 €
Stadt Bremervörde	754.815 €	170.337 €	307.684 €	0 €	70.267 €	122.932 €	461.996 €	1.377.395 €	3.265.426 €	1.839.391 €
Gemeinde Butjadingen	227.419 €	45.560 €	131.419 €	69.520 €	0 €	0 €	243.000 €	280.800 €	997.718 €	523.800 €
Stadt Diepholz	1.281.124 €	214.441 €	650.408 €	191.322 €	15.235 €	346.518 €	0 €	2.672.096 €	5.371.144 €	2.672.096 €
Stadt Elze	460.376 €	66.440 €	223.438 €	7.760 €	0 €	76.669 €	617.650 €	160.722 €	1.613.055 €	778.372 €
Gemeinde Hohenhameln	491.340 €	105.240 €	476.432 €	78.106 €	173.520 €	100.965 €	116.950 €	1.042.920 €	2.585.472 €	1.159.870 €
Gemeinde Ilsede*****	700.053 €	177.760 €	572.803 €	126.045 €	144.881 €	251.053 €	160.931 €	2.104.711 €	4.238.238 €	2.265.642 €
Stadt Jever	578.266 €	99.880 €	419.871 €	192.656 €	0 €	71.912 €	0 €	1.127.296 €	2.489.882 €	1.127.296 €
Stadt Northeim	1.132.823 €	248.440 €	704.361 €	228.860 €	0 €	61.239 €	153.720 €	2.013.725 €	4.543.168 €	2.167.445 €
Stadt Schortens	450.411 €	86.180 €	255.888 €	118.276 €	0 €	67.050 €	0 €	1.075.084 €	2.052.888 €	1.075.084 €
Stadt Sulingen	734.666 €	55.880 €	214.916 €	42.490 €	16.660 €	57.195 €	0 €	947.174 €	2.068.981 €	947.174 €
Stadt Uslar	808.043 €	165.074 €	574.283 €	108.130 €	19.316 €	81.702 €	132.400 €	1.034.375 €	2.923.323 €	1.166.775 €
Gemeinde Wallenhorst	1.539.540 €	298.240 €	915.126 €	460.924 €	0 €	490.987 €	113.103 €	3.173.962 €	6.991.882 €	3.287.065 €
Stadt Walsrode	1.616.634 €	216.670 €	751.925 €	52.272 €	116.078 €	251.262 €	449.375 €	2.831.722 €	6.285.937 €	3.281.096 €
Gesamt	12.000.356 €	2.308.241 €	6.909.907 €	1.898.684 €	657.199 €	2.283.885 €	3.804.261 €	22.831.292 €	52.693.825 €	26.635.553 €
Gesamtanteil in Prozent	22,8%	4,4%	13,1%	3,6%	1,2%	4,3%	7,2%	43,3%	100,0%	50,5%

* Zuweisungen des Landes für das beitragsfreie Kindergartenjahr wurden nur einmal berücksichtigt.

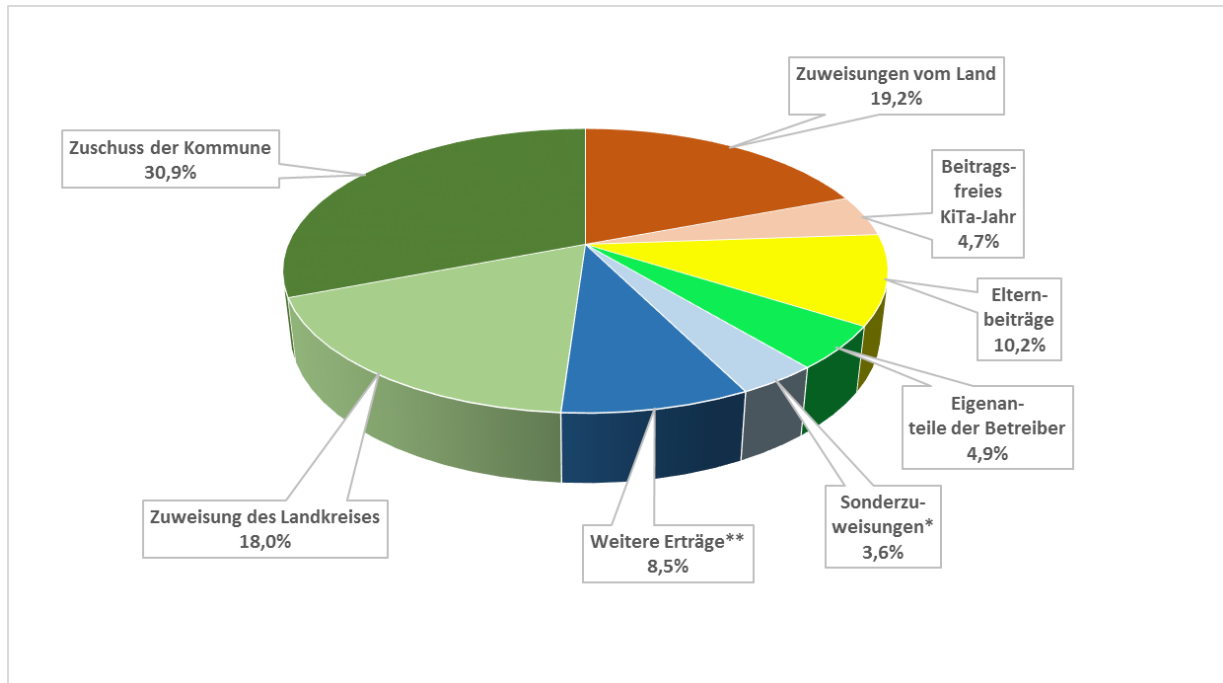
** z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII.

*** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen.

**** Zuschuss der Kommune ggf. unter Berücksichtigung der Inneren Verrechnungen.

***** Gemeinde Ilsede: Daten des Jahres 2015

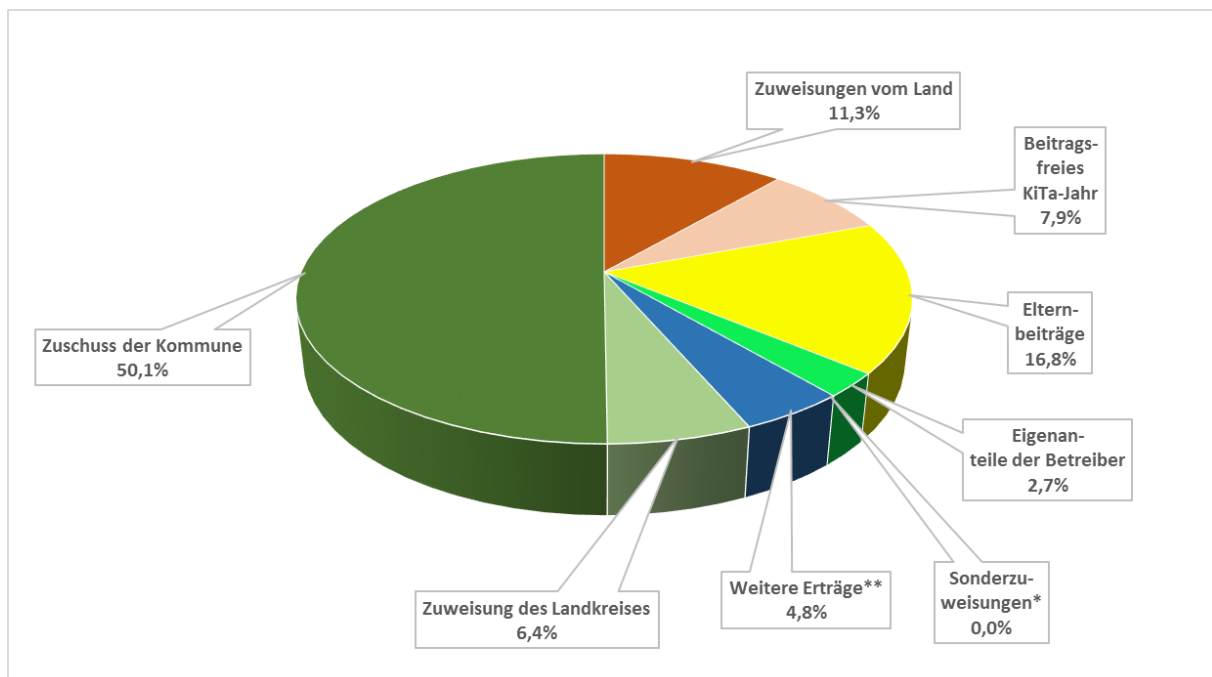
Stadt Alfeld (Leine)



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

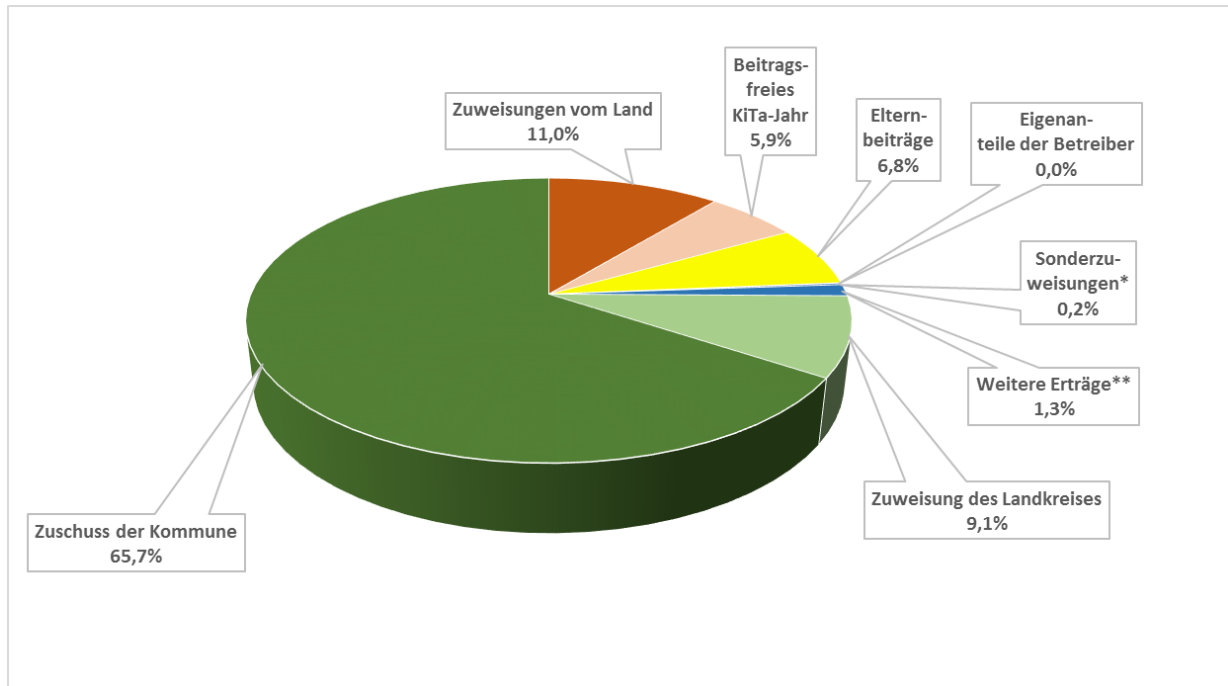
Stadt Bad Fallingbommel



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

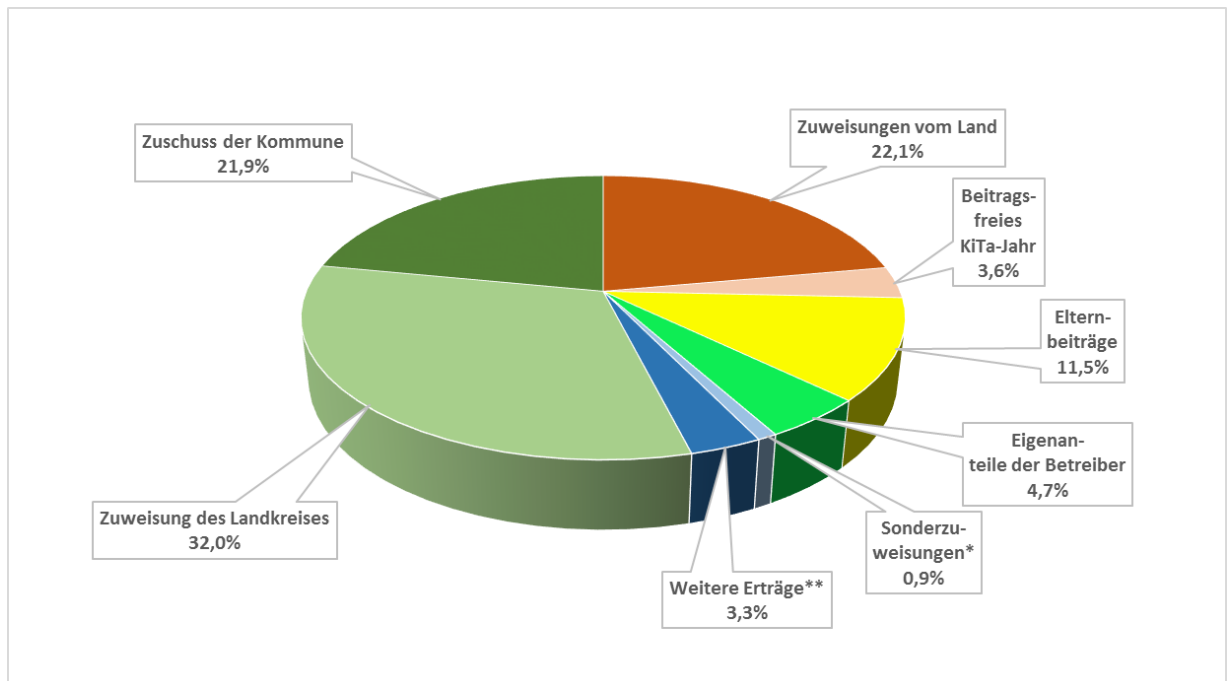
Stadt Bad Iburg



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

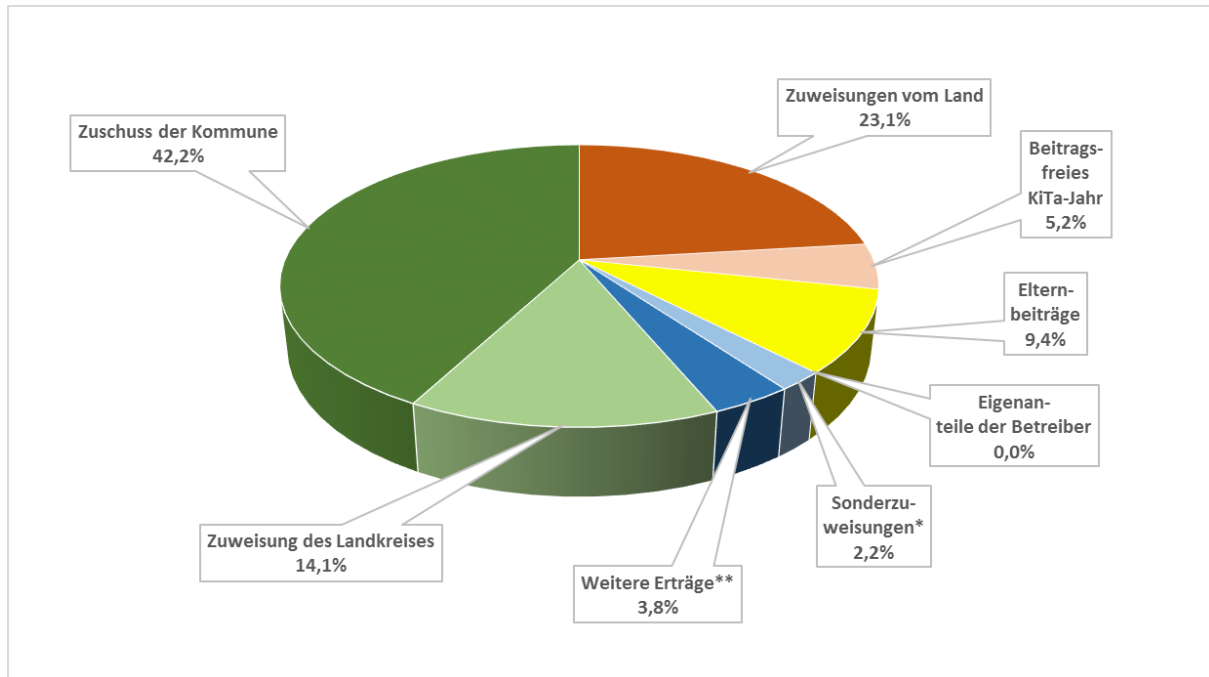
Stadt Brake (Unterweser)



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

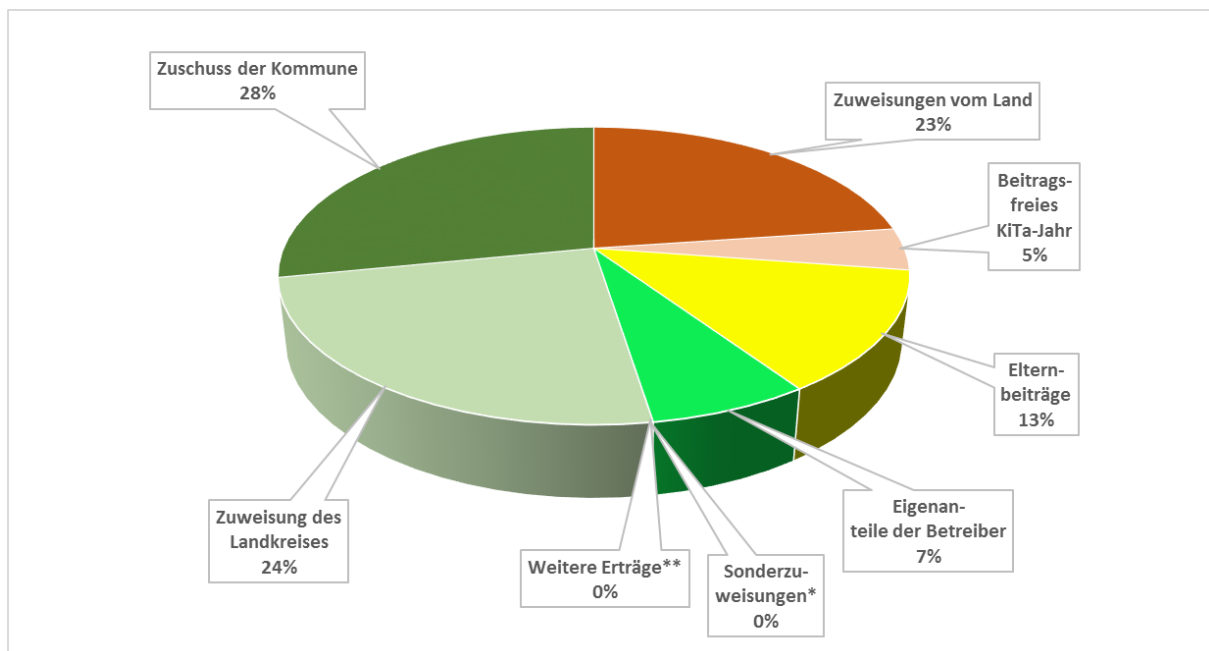
Stadt Bremervörde



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

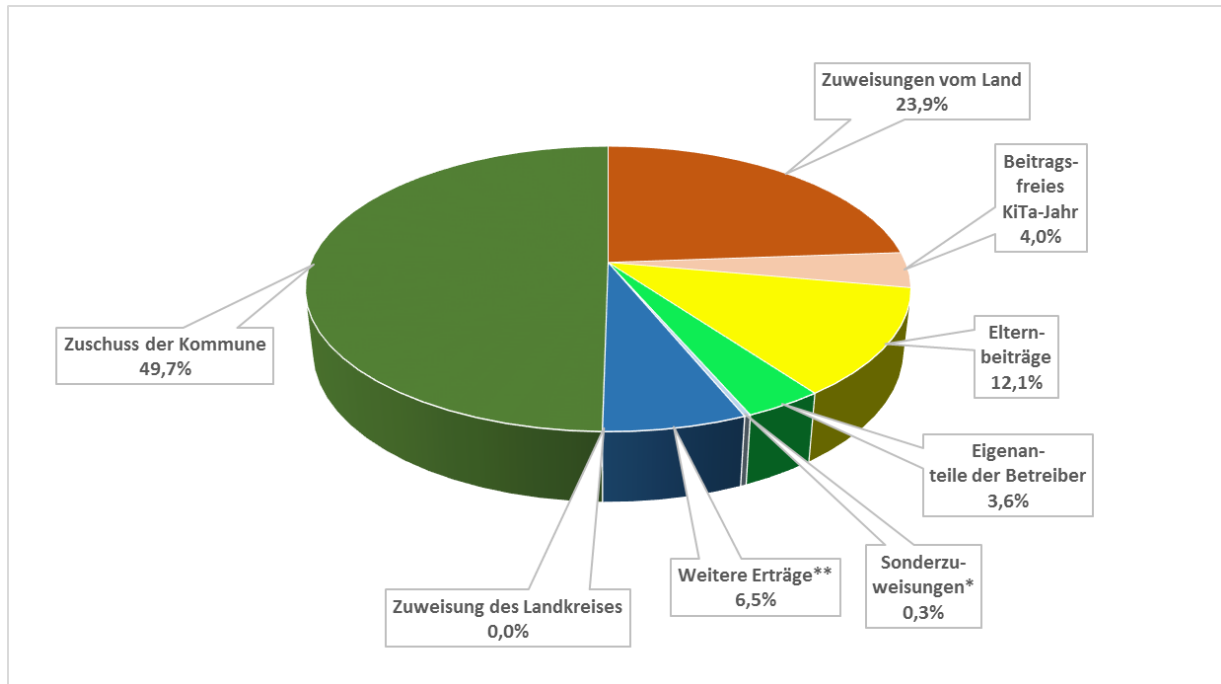
Gemeinde Butjadingen



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

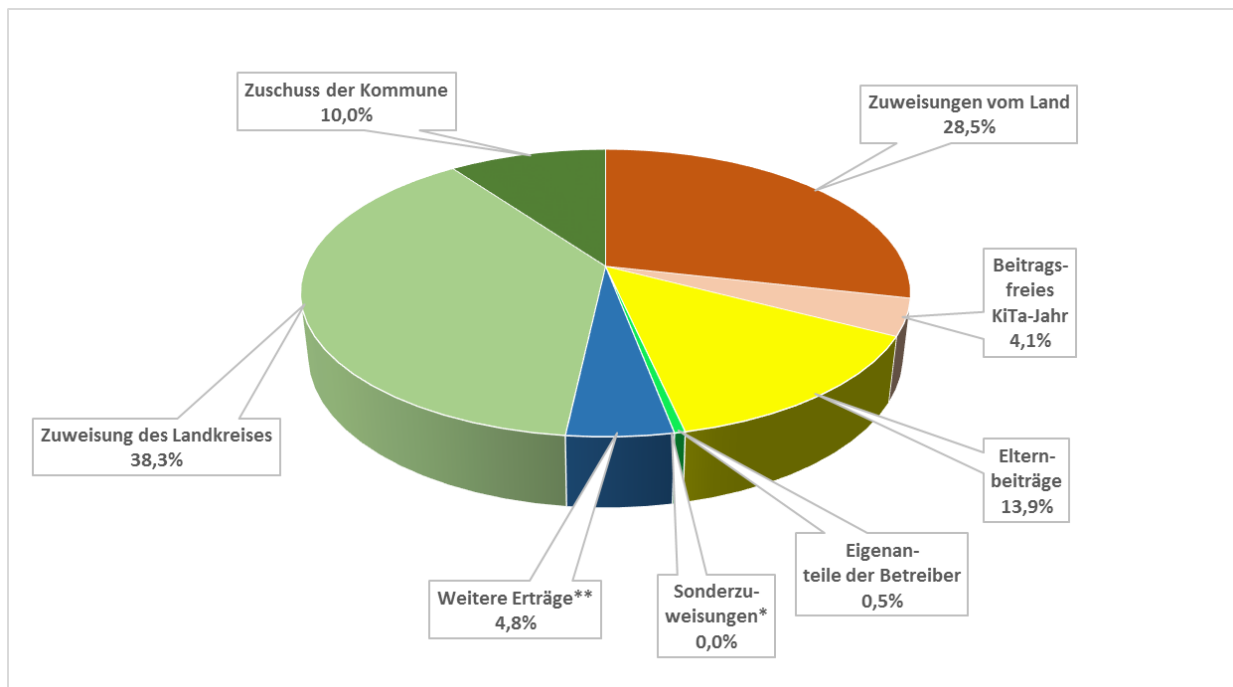
Stadt Diepholz



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

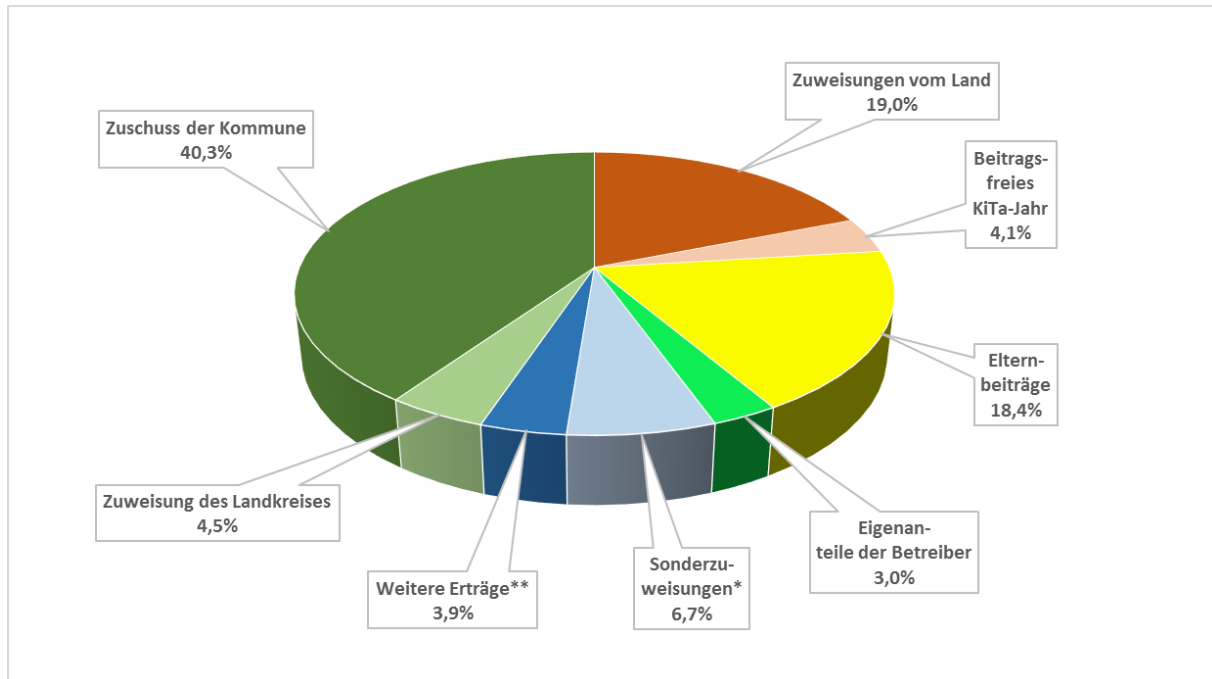
Stadt Elze



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

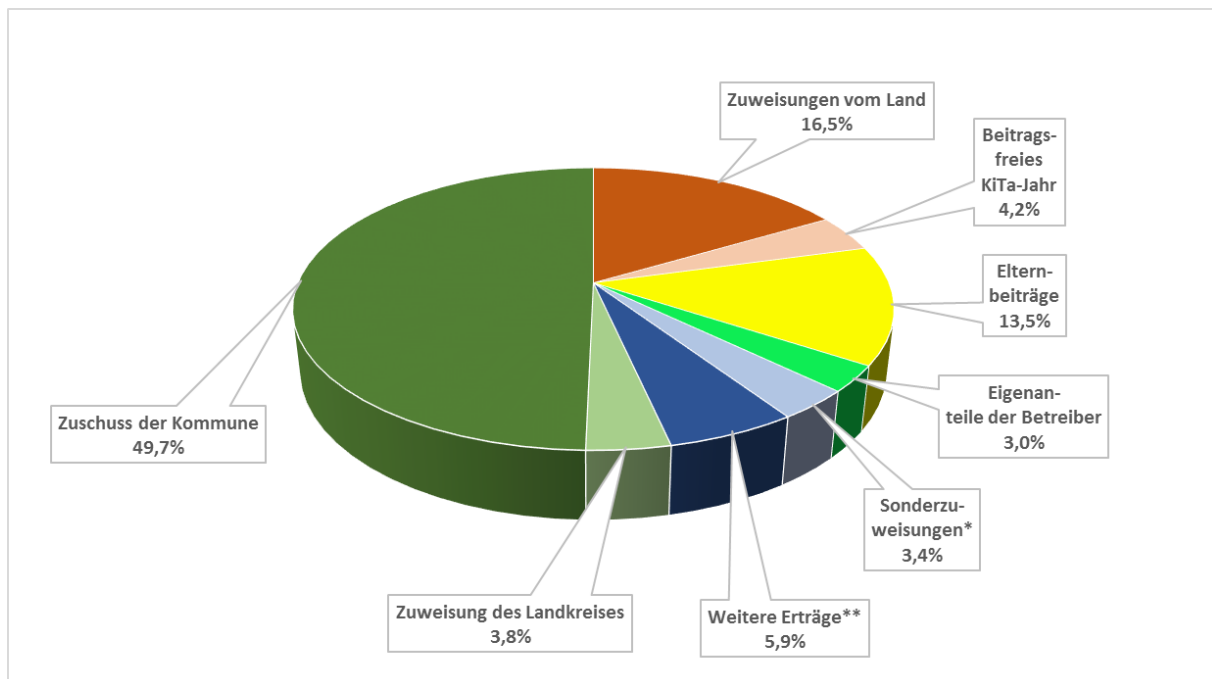
Gemeinde Hohenhameln



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

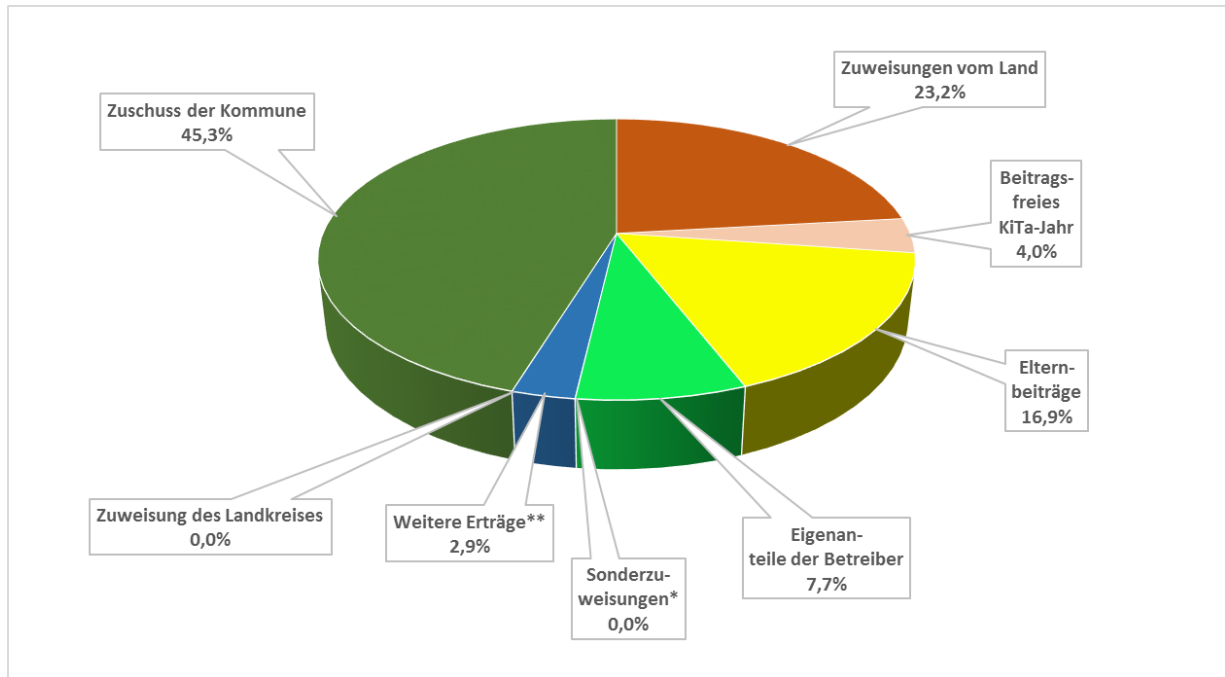
Gemeinde Ilsede



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

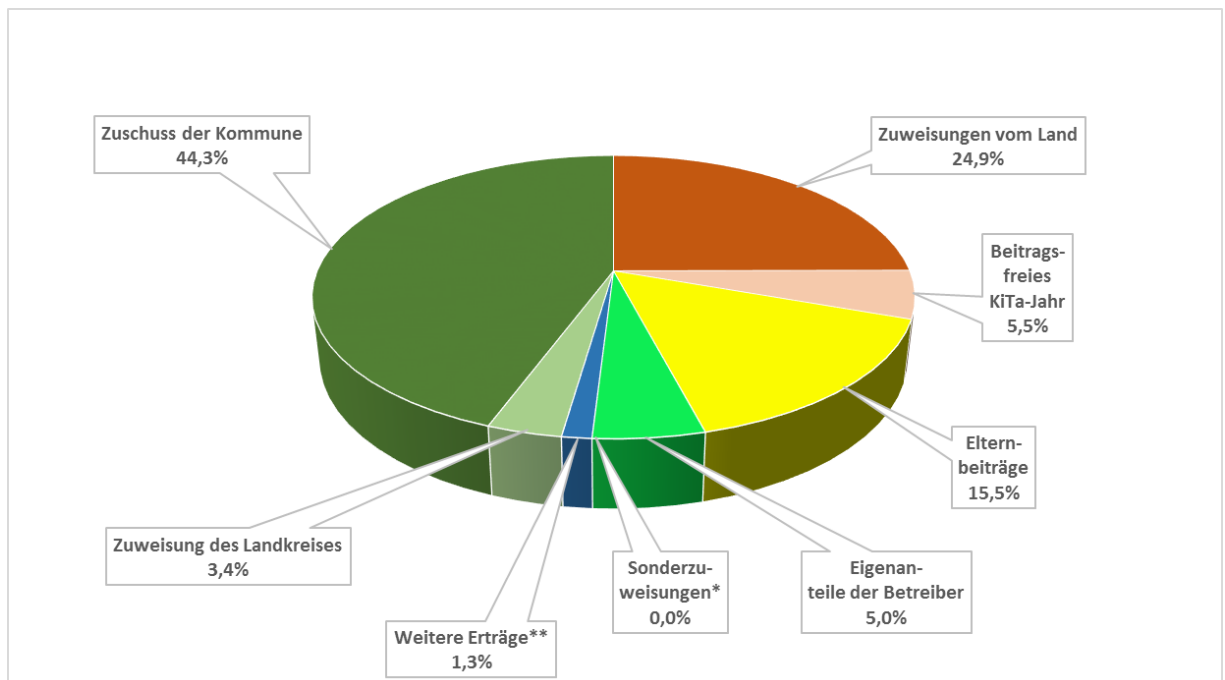
Stadt Jever



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

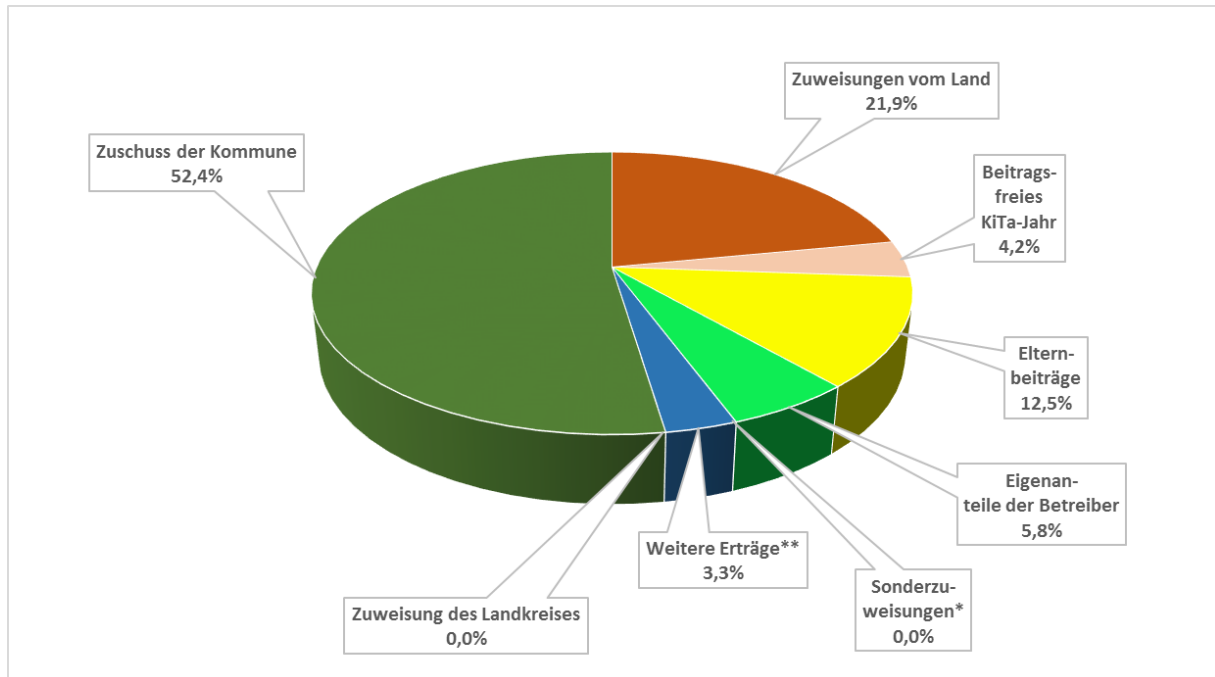
Stadt Northeim



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

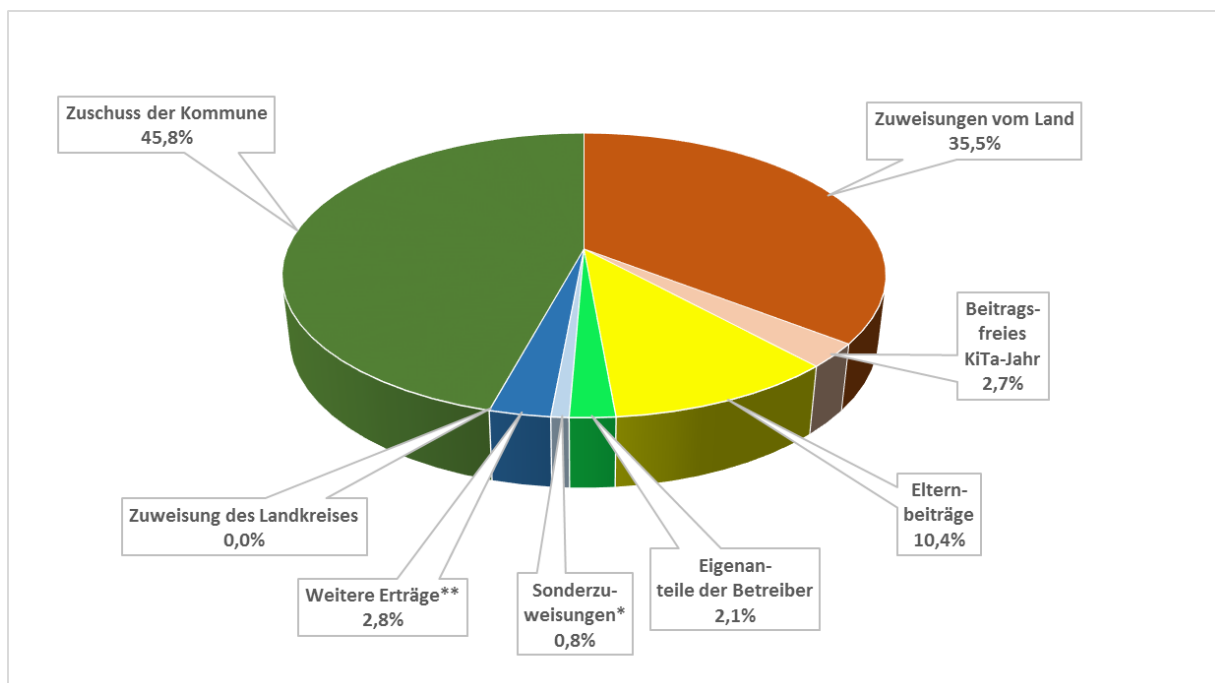
Stadt Schortens



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

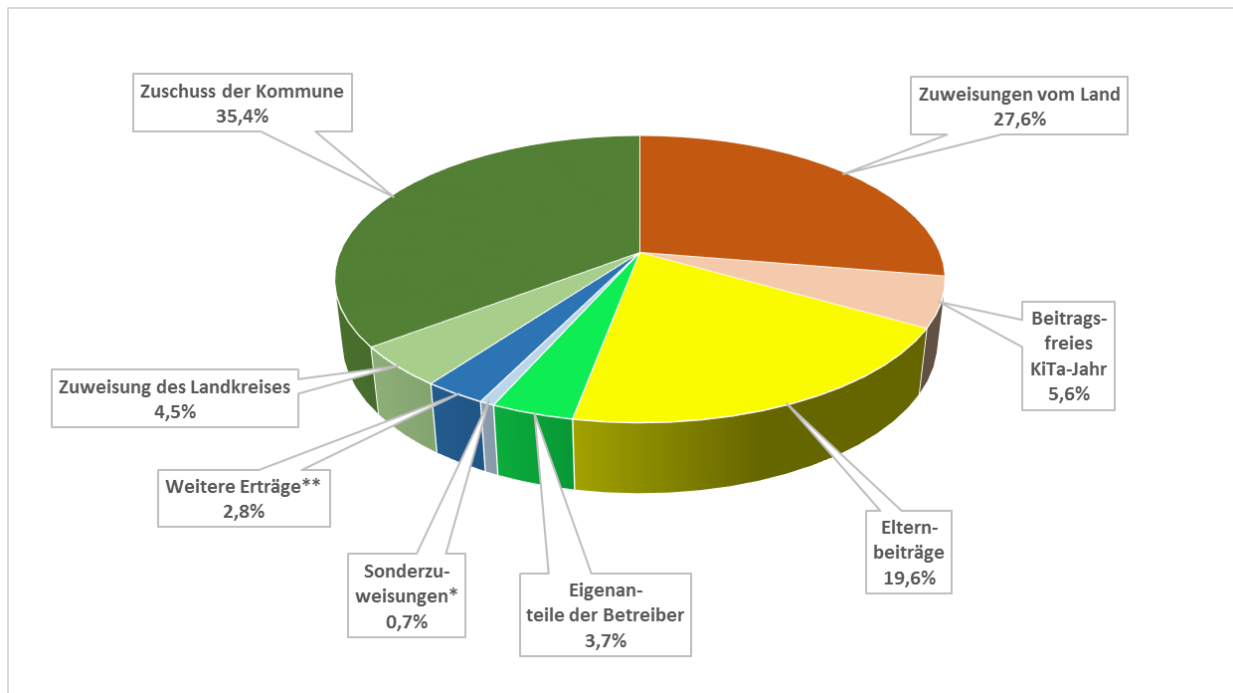
Stadt Sulingen



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

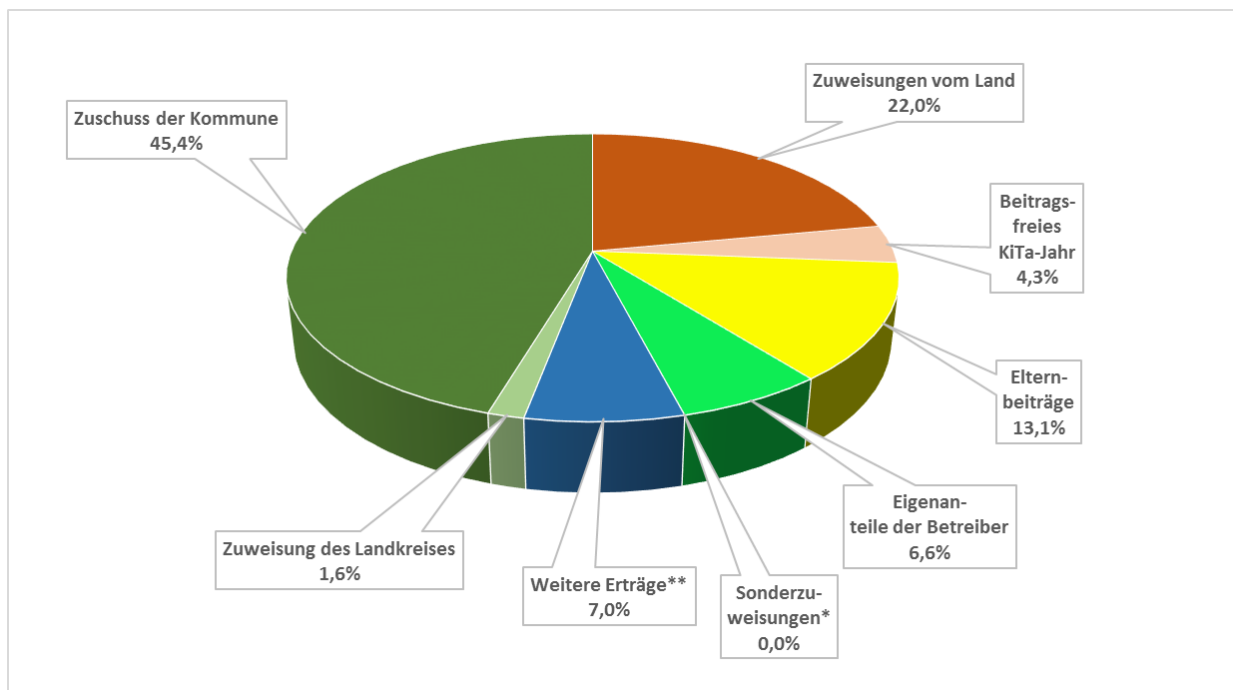
Stadt Uslar



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

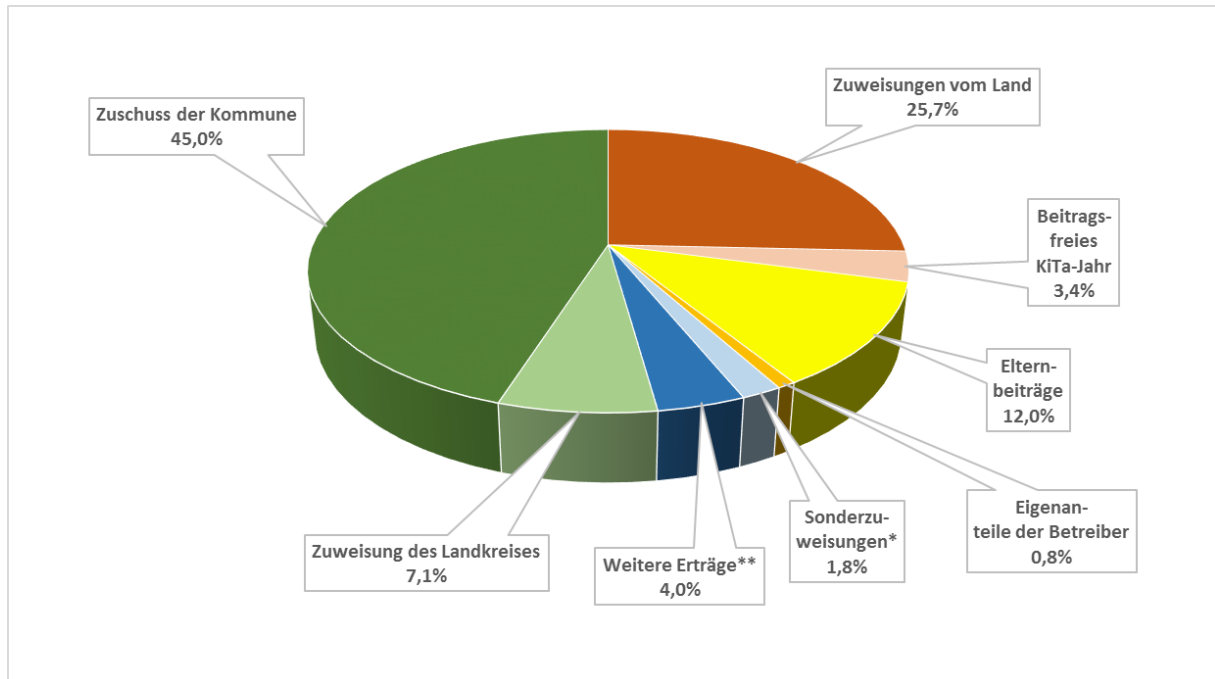
Gemeinde Wallenhorst



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen

Stadt Walsrode



* z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, Übernahme der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vom Land nach § 16 Nds. AG SGB XII und § 1 DVO Nds. AG SGB XII

** z. B. Verpflegungsanteil Elternbeiträge, Spenden, Personalkostenerstattungen